Bundesrat **Drucksache** **561/22**

02.11.22

R

Verordnung
des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung zur Ablösung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung und zur Änderung der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

A. Problem und Ziel

Nach mehreren Änderungen der Zivilprozessordnung, insbesondere im Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts, bilden die derzeitigen Formulare für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung von Geldforderungen sowie für Anträge auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die aktuelle Rechtslage nicht mehr korrekt ab. Daher sind die Formulare anzupassen. Zugleich sollen die Nutzerfreundlichkeit sowie die Möglichkeiten, die Formulare digital zu nutzen, verbessert werden.

Die elektronische Abrechnung von Beratungshilfeleistungen gestaltet sich für die Rechtsanwaltschaft bisher kompliziert, da sie nach dem in der Beratungshilfeformularverordnung vorgesehenen Formular den Berechtigungsschein im Original einreichen muss. Dieser Prozess soll daher vereinfacht werden.

Die Formulare zur Beantragung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens und Restschuldbefreiungsverfahrens sind zuletzt durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328) geändert worden. Dabei wurde allerdings die Fassungsangabe in der Fußzeile der Formulare nicht aktualisiert. Da dies zu Unsicherheiten in der Anwendungspraxis geführt hat, soll die Aktualisierung nunmehr nachgeholt werden.

B. Lösung

Im Bereich der Zwangsvollstreckung werden die Formulare für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen sowie für Anträge auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und Anträge auf Erlass eines Pfändungs-und Überweisungsbeschlusses inhaltlich, redaktionell und im Layout überarbeitet. Alle Formulare werden dergestalt gegliedert, dass die elektronische Einreichung erleichtert wird. Zugleich wird die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung insbesondere hinsichtlich der Regelungen zur elektronischen Ausfüllbarkeit und zur elektronischen Übermittlung überarbeitet und durch eine Neufassung abgelöst. Die Regelungen der Gerichtsvollzieher-

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

formular-Verordnung werden in die Neufassung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung integriert; die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung wird außer Kraft gesetzt.

Im Bereich der Beratungshilfe soll in dem Formular, mit dem die Beratungsperson die Zahlung ihrer Vergütung beantragt, die Möglichkeit vorgesehen werden, das Vorliegen des Originals des Berechtigungsscheins anwaltlich zu versichern.

In den Formularen zur Beantragung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens und Restschuldbefreiungsverfahrens wird die Fassungsangabe in der Fußzeile jeder Formularseite aktualisiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund, die Länder und die Kommunen ist mit Haushaltsausgaben außerhalb des Erfüllungsaufwandes nicht zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Der laufende Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger verringert sich jährlich um rund 4,5 Millionen Minuten, also rund 75 000 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 478 000 Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verringert sich jährlich um rund 25 Millionen Euro. Im Rahmen der One-in-one-Out-Regel führen die Regelungen zu einer Entlastung in Höhe von rund 25 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 24 000 Euro.

Für die Verwaltung der Länder, einschließlich der Kommunen, ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 382 000 Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder verringert sich jährlich um rund 14,3 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Das Vorhaben führt zu einer Verringerung des Personalaufwands der Länder im Bereich der Justiz in Höhe von 40 500 Euro. Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat **Drucksache** **561/22**

02.11.22

R

Verordnung
des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung zur Ablösung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung und zur Änderung der Beratungshilfeformular-verordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 31. Oktober 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz zu erlassende

> Verordnung zur Ablösung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung und zur Änderung der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Ablösung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung und zur Änderung der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Vom ...

Auf Grund

– des § 11 des Beratungshilfegesetzes, der zuletzt durch Artikel 12 Nummer 14 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, sowie

– des § 753 Absatz 3, des § 758a Absatz 6 Satz 1 und 3 und des § 829 Absatz 4 Satz 1 und 3 der Zivilprozessordnung, von denen § 753 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) sowie § 758a Absatz 6 Satz 1 und § 829 Absatz 4 Satz 1 durch Artikel 145 Nummer 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind, sowie

– des § 305 Absatz 5 Satz 1 der Insolvenzordnung, der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und mit dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung

(Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVFV)

§ 1

Einführung von Formularen

(1) Für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher nach § 753 Absatz 1 der Zivilprozessordnung wird das Formular der Anlage 1 eingeführt.

(2) Für Anträge auf Erlass richterlicher Anordnungen nach § 758a der Zivilprozessordnung werden die Formulare der Anlagen 2 und 3 eingeführt.

(3) Für Anträge auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses nach § 829 der Zivilprozessordnung und für Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach den §§ 829 und 835 der Zivilprozessordnung werden die Formulare der Anlagen 4 und 5 eingeführt.

(4) Für die Aufstellung von Forderungen werden folgende Formulare eingeführt:

1. für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher nach Absatz 1 das Formular der Anlage 6,

2. für Anträge nach Absatz 3

   a) wegen Geldforderungen, die keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche sind, das Formular der Anlage 7 und

   b) wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche das Formular der Anlage 8.

§ 2

Nutzung der Formulare

(1) Die Formulare der Anlagen 1 bis 5 sind ausschließlich für die folgenden Zwecke verbindlich:

1. das Formular der Anlage 1 für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen,

2. die Formulare der Anlagen 2 und 3 für Anträge nach § 758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung,

3. die Formulare der Anlagen 4 und 5 für Anträge nach § 829 der Zivilprozessordnung und für Anträge nach den §§ 829 und 835 der Zivilprozessordnung.

(2) Vollstreckungsaufträgen an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen ist das Formular der Anlage 6 beizufügen.

(3) Für Anträge nach § 1 Absatz 2 ist dem Formular der Anlage 2 das Formular der Anlage 3 beizufügen.

(4) Für Anträge nach § 1 Absatz 3 ist dem Formular der Anlage 4 beizufügen:

1. das Formular der Anlage 5,

2. das Formular der Anlage 7, wenn die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen betrieben wird, die keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche sind, sowie

3. das Formular der Anlage 8, wenn die Zwangsvollstreckung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche betrieben wird.

(5) Die Formulare der Anlagen 6 bis 8 sind insgesamt mehrfach zu nutzen, wenn bei einfacher Nutzung die erforderlichen Angaben nicht gemacht werden können, es sei denn, die erforderlichen Angaben werden in einem nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a zulässigerweise abweichenden Formular gemacht.

§ 3

Abweichungen von den Formularen

(1) Abweichungen von den Formularen sind ausschließlich zulässig

1. nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 und

2. unter der Voraussetzung, dass durch die Abweichungen Folgendes nicht beeinträchtigt wird:

   a) die Verständlichkeit und die Lesbarkeit der eingereichten Formulare sowie

   b) die Zuordnung von Text zu den jeweiligen Sinneinheiten, die durch einen mit einem Buchstaben versehenen und grau hinterlegten Balken gekennzeichnet sind (Module).

(2) Zulässig ist es,

1. die Formulare an geänderte Rechtsvorschriften anzupassen,

2. die Währungsangaben in den Formularen zu ändern,

3. unwesentliche Änderungen der formalen Gestaltung vorzunehmen,

4. den vorgesehenen Umfang von Texteingabefeldern zu erweitern oder zu verringern,

5. den Text einschließlich der dazugehörigen Texteingabefelder außerhalb der Rahmen für die Angaben zum Gläubiger in Modul A und zum Schuldner in Modul B in den Formularen der Anlagen 1, 3 und 5 insgesamt mehrfach zu verwenden,

6. den Text einschließlich der dazugehörigen Texteingabefelder, der sich innerhalb von Rahmen befindet,

   a) insgesamt oder teilweise mehrfach zu verwenden oder teilweise wegzulassen,

   b) insgesamt einschließlich des dazu gehörigen Rahmens und der insoweit betroffenen Modulbezeichnung wegzulassen,

7. weitere Anlagen beizufügen, soweit in dem Formular die gewünschten Angaben nicht gemacht werden können.

(3) Auf Text, der sich innerhalb von Rahmen befindet, die als vom Gericht auszufüllen gekennzeichnet sind, ist

1. Absatz 2 Nummer 4 und 6 Buchstabe a nicht anwendbar,

2. Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b nur bei den Modulen R, S und T des Formulars der Anlage 5 und nur dann anwendbar, wenn das jeweils am Anfang des betreffenden Moduls befindliche Kontrollkästchen nicht markiert wird.

§ 4

Elektronisch auslesbares Formular

In Papierform eingereichte Formulare können zur elektronischen Weiterverarbeitung der Daten elektronisch ausgelesen werden. Die Länder sind befugt, die Voraussetzungen hierfür festzulegen.

§ 5

Strukturierte Datensätze; gemeinsame Koordinierungsstelle

(1) Die Länder dürfen die Formulare als strukturierte Datensätze zum Zweck der Übermittlung an Gerichtsvollzieher oder Gerichte bereitstellen. Hierfür sind die Formulare in das gültige XJustiz-Format zu übertragen. Für die als strukturierte Datensätze bereitgestellten Formulare gelten die §§ 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Länder können durch Verwaltungsvereinbarung eine gemeinsame Koordinierungsstelle für die Übertragung der in den Formularen enthaltenen Angaben einrichten. Besteht bereits eine solche Stelle, so können die Länder sich dieser bedienen.

§ 6

Übergangsregelung

(1) Für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen, die vor dem … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] gestellt werden, dürfen die bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1] für solche Aufträge durch die Gerichtsvollzieher-Formularverordnung vom 28. September 2015 (BGBl. I S. 1586), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, bestimmten Formulare weiter genutzt werden. Sofern die Nutzung der Formulare der Anlagen 1 und 6 für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen verbindlich ist, müssen diese Formulare nur für solche Vollstreckungsaufträge genutzt werden, die ab dem … [einsetzen: Datum des ersten Tages des 18. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] gestellt werden.

(2) Für Anträge auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach § 758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung, auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses nach § 829 der Zivilprozessordnung und auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach den §§ 829 und 835 der Zivilprozessordnung, die vor dem … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] gestellt werden, dürfen die bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1] für solche Anträge durch die Zwangsvollstreckungs-Formularverordnung vom 23. August 2012 (BGBl. I S. 1822), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2014 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, bestimmten Formulare weiter genutzt werden.

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1)

Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher

Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher

An

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise zu diesem Formular auf www.bmj.de/Zwangsvollstreckungsformulare.

, den

Angaben zum Schuldner:

☐ Herr ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Kontaktdaten des Ansprechpartners:

☐ Gläubiger ☐ gesetzlicher Vertreter ☐ Bevollmächtigter

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Telefon

E-Mail

Fax

Geschäftszeichen

Bankverbindung des

☐ Gläubigers: ☐ gesetzlichen Vertreters: ☐ Bevollmächtigten: ☐ abweichenden Kontoinhabers:

Name des Kontoinhabers

IBAN

BIC (Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)

Verwendungszweck

In der Zwangsvollstreckungssache

A

des Gläubigers (zu Ziffer)

☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma | ggf. Vorname(n)

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Land (wenn nicht Deutschland) | Geschäftszeichen

Registergericht | Registernummer

☐ Der Gläubiger ist vorsteuerabzugsberechtigt.

☐ sowie der weiteren Gläubiger gemäß weiterer Anlage

Gläubiger (zu Ziffer) vertreten durch

☐ den gesetzlichen Vertreter

☐ Herrn ☐ Frau ☐

Name

Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

☐ den gerichtlich bestellten Betreuer,

☐ der eine Ausschließlichkeits-erklärung abgegeben hat (§ 53 Absatz 2 ZPO)

☐ Herrn ☐ Frau ☐

Firma/Name

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Firma oder Funktion

☐

☐ diese vertreten durch

Funktion

Name

ggf. Vorname(n)

☐ den gesetzlichen Vertreter

☐ Herrn ☐ Frau ☐

Name

Vorname(n)

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

A

Gläubiger (zu Ziffer) vertreten durch den Bevollmächtigten

☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma | ggf. Vorname(n)

Straße | Hausnummer | Postleitzahl | Ort

Land (wenn nicht Deutschland) | Geschäftszeichen

gegen

B

den Schuldner (zu Ziffer)

☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma | ggf. Vorname(n)

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Land (wenn nicht Deutschland) | Geschäftszeichen

Registergericht | Registernummer

☐ sowie die weiteren Schuldner gemäß weiterer Anlage

Schuldner (zu Ziffer) vertreten durch

☐ den gesetzlichen Vertreter

☐ Herrn ☐ Frau ☐

Name

Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

☐ den gerichtlich bestellten Betreuer,

☐ der eine Ausschließlichkeits-erklärung abgegeben hat (§ 53 Absatz 2 ZPO)

☐ Herrn ☐ Frau ☐

Firma/Name

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Firma oder Funktion

☐

☐ diese vertreten durch

Funktion

Name

ggf. Vorname(n)

☐ den gesetzlichen Vertreter

☐ Herrn ☐ Frau ☐

Name

Vorname(n)

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

B

Schuldner (zu Ziffer) vertreten durch den Bevollmächtigten

☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma | ggf. Vorname(n)

Straße | Hausnummer | Postleitzahl | Ort

Land (wenn nicht Deutschland) | Geschäftszeichen

werden

C

der Vollstreckungstitel (zu Ziffer)

Art | Aussteller

Datum | Geschäftszeichen

☐ **zuzüglich Zustellungsnachweis**

sowie der Vollstreckungstitel (zu Ziffer)

Art | Aussteller

Datum | Geschäftszeichen

☐ **zuzüglich Zustellungsnachweis**

☐ sowie die weiteren Vollstreckungstitel aufgeführt in weiterer Anlage

übermittelt.

Bei elektronisch übermittelten Anträgen:

☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden erst nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es wird um Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.

☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.

D

Es werden folgende weitere Anlagen übermittelt:

☐ Beschluss über bewilligte Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe
☐ Vollmacht
☐ Geldempfangsvollmacht
☐ Vorpfändungsbenachrichtigung
☐ Aufstellung über die geleisteten Zahlungen
☐ Aufstellung der Inkassokosten
☐ Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten mit Belegen
☐ Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG
☐ Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes
☐
☐
☐

E

Versicherungen

☐ Es wird gemäß § 753a Satz 1 ZPO die ordnungsgemäße Bevollmächtigung zur Vertretung versichert.

☐ Es wird gemäß § 754a Absatz 1 Nummer 4 ZPO versichert, dass Ausfertigungen der als elektronische Dokumente übermittelten Vollstreckungsbescheide mit den jeweiligen Zustellungsnachweisen vorliegen und die Forderungen in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch bestehen.

☐

Wegen der aus den Forderungsaufstellungen ersichtlichen Forderungen und der für dieses Verfahren entstehenden Kosten werden folgende Aufträge erteilt:

F

Zustellung

☐ sämtlicher beigefügter Vollstreckungstitel

☐ des Vollstreckungstitels (zu Ziffer)

☐ der beigefügten Vorpfändungsbenachrichtigung nach § 845 ZPO

☐

G

Gütliche Erledigung, Zahlungsvereinbarung (§ 802b ZPO)

☐ Der Vollstreckungsauftrag beschränkt sich auf die **gütliche Erledigung**.

☐ Mit einer **Zahlungsvereinbarung** besteht

☐ kein Einverständnis ☐ Einverständnis ☐ Einverständnis wie folgt:

☐ Folgende Zahlungsfrist wird gewährt:

☐ Es werden Teilbeträge eingezogen.

☐ Ratenhöhe mindestens Euro

☐ monatlicher Turnus ☐ sonstiger Turnus:

☐ Abweichung von den Zahlungsmodalitäten nach dem Ermessen des Gerichtsvollziehers.

☐ sonstige Weisungen:

H

Abnahme der Vermögensauskunft des Schuldners (zu Ziffer)

☐ Vermögensauskunft nach § 802c ZPO

☐ Weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO
Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil

Zur Glaubhaftmachung wird beigefügt:

Die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder die weitere Vermögensauskunft nach § 802d ZPO soll erfolgen

☐ ohne vorherigen Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 802f ZPO.

☐ nach vorherigem Pfändungsversuch nach den §§ 802c, 807 ZPO (Modul L).

☐ Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist,

☐ wird beantragt, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.

☐ wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen gebeten.

☐

☐ Auf die Mitteilung der Terminsbestimmung nach § 802f ZPO wird verzichtet.

☐ Es ist beabsichtigt, an dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen.

☐

I

Erlass eines Haftbefehls (§ 802g Absatz 1 ZPO) gegen den Schuldner (zu Ziffer)

Für den Fall, dass der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fernbleibt oder sich ohne Grund weigert, die Vermögensauskunft zu erteilen, wird der Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Absatz 1 ZPO beantragt. Der Gerichtsvollzieher wird gebeten, den Antrag an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten und dieses zu ersuchen, nach Erlass des Haftbefehls diesen zu übersenden an

☐ den Antragsteller. ☐ den zuständigen Gerichtsvollzieher.
Der Gerichtsvollzieher wird mit der Verhaftung des Schuldners nach § 802g Absatz 2 ZPO beauftragt.

J

Verhaftung des Schuldners (zu Ziffer) (§ 802g Absatz 2 ZPO)

Haftbefehl des Amtsgerichts | vom | Geschäftszeichen

K

Vorpfändung (§ 845 ZPO)

Anfertigung der Benachrichtigung über die Vorpfändung und Zustellung sowie unverzügliche Mitteilung über die

☐ pfändbaren Forderungen, die dem Gerichtsvollzieher bekannt sind oder bekannt werden

☐ mit Ausnahme folgender Forderungen:

☐ folgenden Forderungen:

L

Pfändung und Verwertung

☐ Es soll eine Sachpfändung durchgeführt werden

☐ einschließlich ☐ beschränkt auf:

☐ Taschenpfändungen

☐ Kassenpfändungen

☐

☐ Es soll eine Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, durchgeführt werden.

☐ Mit der Erteilung einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung nach § 32 GVGA besteht kein Einverständnis.

☐ Der Pfändungsauftrag steht unter der Bedingung, dass sich aus dem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände ergeben.

☐

M

Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (zu Ziffer) (§ 755 ZPO)

Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners:

☐ für den Fall, dass sich im Verfahren herausstellt, dass keine zustellungsfähige Anschrift des Schuldners vorliegt:

☐ Ermittlung nach § 755 Absatz 1 ZPO

☐ der gegenwärtigen Anschriften sowie der Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners durch Nachfrage bei der Meldebehörde

☐ der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schuldners durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister

☐ der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schuldners durch Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 GewO zuständigen Behörden

☐ Ermittlung nach § 755 Absatz 2 ZPO

☐ des Aufenthaltsorts durch Nachfragen beim Ausländerzentralregister und bei der aktenführenden Ausländerbehörde

☐ der bekannten derzeitigen Anschrift sowie des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts des Schuldners bei

☐ den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung

☐ der folgenden berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI:

Bezeichnung

Postfach

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Schuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist:

☐ der Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StVG des Schuldners beim Kraftfahrt-Bundesamt

☐

N

Einholung von Auskünften Dritter (§ 802l ZPO) über den Schuldner (zu Ziffer)

☐ Erhebung des Namens und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber des Schuldners bei

☐ den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung

☐ der folgenden berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI:

Bezeichnung

Postfach

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Schuldner Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist:

☐ Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und Absatz 1a AO bezeichneten Daten abzurufen

☐ Erhebung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, beim Kraftfahrt-Bundesamt

☐ Die Drittauskünfte sollen nicht eingeholt werden, wenn bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Gläubiger zu erwarten ist.

☐ Antrag auf aktuelle Einholung von Auskünften (§ 802l Absatz 4 Satz 3 ZPO)
Zur Änderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners wird vorgetragen:

☐

O

weitere Aufträge

☐

☐

P

Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge

Die gestellten Aufträge sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

1.

2.

3.

☐

Q

Dem Gerichtsvollzieher werden folgende Hinweise gegeben und es werden folgende Vorgaben gemacht:

☐ Es wird um Übersendung des

☐ Protokolls ☐ Gesamtprotokolls
gebeten.

☐ Im Fall der Nichtzuständigkeit wird um Weiterleitung des Vollstreckungsauftrags an den zuständigen Gerichtsvollzieher gebeten, wenn nicht bereits eine Weiterleitung von Amts wegen erfolgt.

☐ Es wird um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen für den Fall gebeten, dass

☐

☐

Namen der Auftraggeber

Unterschriften der Auftraggeber

Anlage 2

(zu § 1 Absatz 2)

Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen

Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen

Vom Gericht auszufüllen:
Eingangsstempel

An das Amtsgericht

– Vollstreckungsgericht –

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise zu diesem Formular auf www.bmj.de/Zwangsvollstreckungsformulare.

, den

Angaben zum Schuldner:

☐ Herr ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Kontaktdaten des Ansprechpartners:

☐ Gläubiger ☐ gesetzlicher Vertreter ☐ Bevollmächtigter

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Telefon

E-Mail

Fax

Geschäftszeichen

Es wird beantragt, den beigefügten Entwurf wie ausgefüllt als Beschluss zu erlassen.

Begründung des Antrags:

Begründung für Antrag auf Anordnung der Durchsuchung nach § 758a Absatz 1 ZPO:

Begründung für Antrag auf Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen in der Wohnung nach § 758a Absatz 4 ZPO:

Zusätzlich wird beantragt,

☐ anstelle einer beglaubigten Abschrift eine Ausfertigung des Beschlusses zu erteilen.
☐ den Beschluss direkt an den zuständigen Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung weiterzuleiten.
☐ vor Erlass der Anordnungen keine Anhörung durchzuführen. Eine Anhörung würde den Vollstreckungserfolg aus den nachstehenden Gründen gefährden:

☐

Es werden die in dem Beschlussentwurf bezeichneten Vollstreckungstitel mit den jeweiligen Zustellungsnachweisen und die Protokolle über (Anzahl) Vollstreckungshandlungen übermittelt.

Bei elektronisch übermittelten Anträgen:

☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden erst nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es wird um Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.

☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.

Es werden folgende weitere Anlagen übermittelt:

☐ Mitteilungen des Vollstreckungsorgans
☐ Unterlagen, die darlegen, dass eine Anhörung wichtige Interessen des Gläubigers gefährden würde
☐ Vollmacht
☐ Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG

☐

☐

Versicherung

☐ Es wird gemäß § 753a Satz 1 ZPO die ordnungsgemäße Bevollmächtigung zur Vertretung versichert.

☐

Namen der Antragsteller

Unterschriften der Antragsteller

Anlage 3

(zu § 1 Absatz 2)

Entwurf einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen

Drucksache 561/22

Amtsgericht

– Vollstreckungsgericht –

Vom Gericht auszufüllen:

Geschäftszeichen:

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

A

des Gläubigers (zu Ziffer)

☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Geschäftszeichen

Registergericht

Registernummer

☐ Der Gläubiger ist vorsteuerabzugsberechtigt.

☐ sowie der weiteren Gläubiger gemäß weiterer Anlage

Gläubiger (zu Ziffer) vertreten durch

☐ den gesetzlichen Vertreter

☐ Herrn ☐ Frau ☐

Name

Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

☐ den gerichtlich bestellten Betreuer,

☐ der eine Ausschließlichkeits-erklärung abgegeben hat (§ 53 Absatz 2 ZPO)

☐ Herrn ☐ Frau ☐

Firma/Name

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Firma oder Funktion

☐

☐ diese vertreten durch

Funktion

Name

ggf. Vorname(n)

☐ den gesetzlichen Vertreter

☐ Herrn ☐ Frau ☐

Name

Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

A

Gläubiger (zu Ziffer) vertreten durch den Bevollmächtigten

☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma | ggf. Vorname(n)

Straße | Hausnummer | Postleitzahl | Ort

Land (wenn nicht Deutschland) | Geschäftszeichen

gegen

B

den Schuldner (zu Ziffer)

☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma | ggf. Vorname(n)

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Land (wenn nicht Deutschland) | Geschäftszeichen

Registergericht | Registernummer

☐ sowie die weiteren Schuldner gemäß weiterer Anlage

Schuldner (zu Ziffer) vertreten durch

☐ den gesetzlichen Vertreter

☐ Herrn ☐ Frau ☐

Name

Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

☐ den gesetzlichen Vertreter

☐ Herrn ☐ Frau ☐

Name

Vorname(n)

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

☐ den gerichtlich bestellten Betreuer,

☐ der eine Ausschließlichkeits-erklärung abgegeben hat (§ 53 Absatz 2 ZPO)

☐ Herrn ☐ Frau ☐

Firma/Name

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Firma oder Funktion

☐

☐ diese vertreten durch

Funktion

Name

ggf. Vorname(n)

B

Schuldner (zu Ziffer) vertreten durch den Bevollmächtigten

☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma | ggf. Vorname(n)

Straße | Hausnummer | Postleitzahl | Ort

Land (wenn nicht Deutschland) | Geschäftszeichen

ergeht folgende

☐ Durchsuchungsanordnung
☐ und
☐ Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen:

Auf Antrag des Gläubigers wird

C

aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer)

Art | Aussteller

Datum | Geschäftszeichen

sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer)

Art | Aussteller

Datum | Geschäftszeichen

☐ sowie aus den weiteren Vollstreckungstiteln aufgeführt in weiterer Anlage

wegen der noch bestehenden

☐ Hauptforderungen in Höhe von insgesamt Euro

☐ Teilforderungen in Höhe von insgesamt Euro

☐ Restforderungen in Höhe von insgesamt Euro

Folgendes angeordnet:

D

☐ **Der zuständige Gerichtsvollzieher wird ermächtigt, zum Zweck der Zwangsvollstreckung**

☐ die Privatwohnung von

Name der betroffenen Person | Vorname(n) der betroffenen Person

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

☐ die Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume von

Name der betroffenen Person | Vorname(n) der betroffenen Person

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

D

☐ andere Örtlichkeit

Name der betroffenen Person | Vorname(n) der betroffenen Person

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

zu durchsuchen (§ 758a Absatz 1 ZPO).

☐ **Gleichzeitig wird angeordnet, dass die Durchsuchung der oben bezeichneten**

☐ Privatwohnung

☐ Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume

☐

zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen (§ 758a Absatz 4 ZPO) durchgeführt werden kann.

E

☐ **Der zuständige Gerichtsvollzieher wird ermächtigt, die** Bezeichnung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen **in**

☐ der Privatwohnung von

Name der betroffenen Person | Vorname(n) der betroffenen Person

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

☐ den Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräumen von

Name der betroffenen Person | Vorname(n) der betroffenen Person

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

☐ andere Örtlichkeit

Name der betroffenen Person | Vorname(n) der betroffenen Person

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen durchzuführen (§ 758a Absatz 4 ZPO).

F

Vom Gericht auszufüllen:

☐ Es wird angeordnet, dass die Ermächtigung für Bezeichnung der Ermächtigung auf die Dauer von ____ Monat/-en von heute an befristet ist.

☐ Im Rahmen der angeordneten Durchsuchung umfasst sie die Befugnis, verschlossene Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen und Pfandstücke zum Zweck ihrer Verwertung an sich zu nehmen (Artikel 13 Absatz 2 GG, § 758a Absatz 1 ZPO). Die Ermächtigung gilt zugleich für das Abholen der Pfandstücke.

Weitere Anordnungen:

Die Durchsuchung der Wohnung bzw. der anderen Örtlichkeit wird
☐ auf folgende Zeiten beschränkt: von ____ Uhr bis ____ Uhr. ☐ zeitlich nicht beschränkt.

Gründe:

☐ Nach den Angaben des zuständigen Gerichtsvollziehers konnten die Schuldner wiederholt und trotz Terminsmitteilung in der Wohnung bzw. der anderen Örtlichkeit nicht angetroffen werden.

☐ Die Schuldner haben dem Gerichtsvollzieher die Durchsuchung verweigert.

☐ Auf eine Anhörung der Schuldner vor Erlass des Beschlusses wurde im Hinblick auf den bisherigen Verfahrensgang verzichtet, um den Vollstreckungserfolg nicht zu gefährden.

☐

Vom Gericht auszufüllen:

Datum | Name Richterin/Richter

Unterschrift Richterin/Richter

☐ Ausgefertigt ☐ Beglaubigt

Datum | Name Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter

Unterschrift Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter

Anlage 4

(zu § 1 Absatz 3)

Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Vom Gericht auszufüllen:
Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

An das Amtsgericht

– Vollstreckungsgericht –

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise zu diesem Formular auf www.bmj.de/Zwangsvollstreckungsformulare.

, den

☐ Elektronische Kostenmarke:
Nummer , Wert Euro vom Datum

☐ Ein SEPA-Lastschriftmandat wurde erteilt.

Angaben zum Schuldner:

☐ Herr ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma | ggf. Vorname(n)

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Land

☐ Es besteht bereits ein vorläufiges Zahlungsverbot nach § 845 ZPO (Vorpfändung).

Kontaktdaten des Ansprechpartners:

☐ Gläubiger ☐ gesetzlicher Vertreter ☐ Bevollmächtigter

Name/Firma | ggf. Vorname(n)

Telefon | E-Mail | Fax

Geschäftszeichen

Es wird beantragt, den beigefügten Entwurf wie ausgefüllt als Beschluss zu erlassen.

Zusätzlich wird beantragt,

☐ anstelle einer beglaubigten Abschrift eine Ausfertigung des Beschlusses zu erteilen.

☐ die Zustellung durch die Geschäftsstelle zu vermitteln (anstatt die Zustellung selbst in Auftrag zu geben).

☐ Gleichzeitig ist der Drittschuldner aufzufordern, eine Erklärung nach § 840 Absatz 1 ZPO abzugeben.

☐ Prozesskostenhilfe für den Gläubiger (zu Ziffer) zu bewilligen.

☐ Gleichzeitig wird beantragt, einen Rechtsanwalt beizuordnen.
Begründung:

☐ Die Schuldnerseite wird rechtsanwaltlich vertreten.

☐ Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist aus den folgenden Gründen erforderlich:

☐ Es wird folgender zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt gewählt:

☐ Herr ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma	ggf. Vorname(n)
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort

☐

Es werden

- **die in dem Beschlussentwurf bezeichneten Vollstreckungstitel mit den jeweiligen Zustellungsnachweisen**
- **und die Forderungsaufstellung (bei Mehrfachverwendung: Forderungsaufstellungen)**

übermittelt.

Bei elektronisch übermittelten Anträgen:

☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden erst nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es wird um Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.

☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.

Es werden folgende weitere Anlagen übermittelt:

☐ Verrechnungsscheck für Gerichtskosten

☐ Abdruck Gerichtskostenstempler

☐ Elektronische Kostenmarke

☐ Beschluss über bewilligte Prozesskostenhilfe

☐ Im Fall eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gläubigers mit Belegen

☐ Vollmacht

☐ Geldempfangsvollmacht

☐ Belege zu Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner oder Dritter

☐ Aufstellung über die geleisteten Zahlungen

☐ Aufstellung der Inkassokosten

☐ Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten mit Belegen

☐ Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG

☐

☐

☐

Versicherungen

☐ Es wird gemäß § 753a Satz 1 ZPO die ordnungsgemäße Bevollmächtigung zur Vertretung versichert.

☐ Es wird gemäß § 829a Absatz 1 Nummer 4 ZPO versichert, dass Ausfertigungen der als elektronische Dokumente übermittelten Vollstreckungsbescheide mit den jeweiligen Zustellungsnachweisen vorliegen und die Forderungen in Höhe des Vollstreckungsantrags noch bestehen.

☐

Namen der Antragsteller

Unterschriften der Antragsteller

Anlage 5

(zu § 1 Absatz 3)

Entwurf eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Amtsgericht

– Vollstreckungsgericht –

Vom Gericht auszufüllen:

Geschäftszeichen:

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

des Gläubigers (zu Ziffer)

☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Geschäftszeichen

Registergericht

Registernummer

☐ Der Gläubiger ist vorsteuerabzugsberechtigt.

☐ sowie der weiteren Gläubiger gemäß weiterer Anlage

A

Gläubiger (zu Ziffer) vertreten durch

☐ den gesetzlichen Vertreter

☐ Herrn ☐ Frau ☐

Name

Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

☐ den gerichtlich bestellten Betreuer,

☐ der eine Ausschließlichkeits-erklärung abgegeben hat (§ 53 Absatz 2 ZPO)

☐ Herrn ☐ Frau ☐

Firma/Name

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Firma oder Funktion

☐

☐ diese vertreten durch

Funktion

Name

ggf. Vorname(n)

☐ den gesetzlichen Vertreter

☐ Herrn ☐ Frau ☐

Name

Vorname(n)

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

A

Gläubiger (zu Ziffer) vertreten durch den Bevollmächtigten

☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma | ggf. Vorname(n)

Straße | Hausnummer | Postleitzahl | Ort

Land (wenn nicht Deutschland) | Geschäftszeichen

Bankverbindung des

☐ Gläubigers: ☐ gesetzlichen Vertreters: ☐ Bevollmächtigten: ☐ abweichenden Kontoinhabers:

Name des Kontoinhabers

IBAN | BIC (Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)

Verwendungszweck

gegen

B

den Schuldner (zu Ziffer)

☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma | ggf. Vorname(n)

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Land (wenn nicht Deutschland) | Geschäftszeichen

Registergericht | Registernummer

☐ sowie die weiteren Schuldner gemäß weiterer Anlage

Schuldner (zu Ziffer) vertreten durch

☐ den gesetzlichen Vertreter

☐ Herrn ☐ Frau ☐

Name

Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

☐ den gerichtlich bestellten Betreuer,

☐ der eine Ausschließlichkeits-erklärung abgegeben hat (§ 53 Absatz 2 ZPO)

☐ Herrn ☐ Frau ☐

Firma/Name

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Firma oder Funktion

☐

☐ diese vertreten durch

Funktion

Name

ggf. Vorname(n)

B

☐ den gesetzlichen Vertreter

☐ Herrn ☐ Frau ☐

Name

Vorname(n)

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Schuldner (zu Ziffer) vertreten durch den Bevollmächtigten

☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma ggf. Vorname(n)

Straße Hausnummer Postleitzahl Ort

Land (wenn nicht Deutschland) Geschäftszeichen

ergeht folgender

☐ Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ☐ Pfändungsbeschluss:

C

Aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer)

Art Aussteller

Datum Geschäftszeichen

sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer)

Art Aussteller

Datum Geschäftszeichen

☐ sowie aus den weiteren Vollstreckungstiteln aufgeführt in weiterer Anlage

können die Gläubiger von den Schuldnern die sich aus den als Anlagen beigefügten Forderungsaufstellungen ergebenden Beträge beanspruchen.

Wegen dieser Ansprüche

D

Vom Gericht auszufüllen:

☐ **sowie wegen der Kosten für die Zustellung dieses Beschlusses an sämtliche aufgeführte Schuldner und sämtliche aufgeführte Drittschuldner**

werden

E

gegenüber dem Drittschuldner (zu Ziffer)

☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma | ggf. Vorname(n)

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Registergericht | Registernummer

Geschäftszeichen | elektronische Zustelladresse

wegen der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte des Schuldners (zu Ziffer) aus den Modulen

sowie dem Drittschuldner (zu Ziffer)

☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma | ggf. Vorname(n)

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Registergericht | Registernummer

Geschäftszeichen | elektronische Zustelladresse

wegen der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte des Schuldners (zu Ziffer) aus den Modulen

sowie dem Drittschuldner (zu Ziffer)

☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma | ggf. Vorname(n)

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Registergericht | Registernummer

Geschäftszeichen | elektronische Zustelladresse

wegen der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte des Schuldners (zu Ziffer) aus den Modulen

☐ sowie den weiteren Drittschuldnern aufgeführt in weiterer Anlage

die angeblichen fälligen und noch künftig fällig werdenden nachfolgend aufgeführten Forderungen, sonstigen Ansprüche und anderen Vermögensrechte der Schuldner so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist:

F

Forderungen gegenüber Arbeitgebern

1. Forderung auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
2. Forderung auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr _____ und für alle folgenden Kalenderjahre
3. Forderung auf Zahlung des Kurzarbeitergeldes

☐ _____

G

Forderungen gegenüber ☐ Agentur für Arbeit ☐ Versicherungsträger ☐ Versorgungseinrichtung

Forderung auf Zahlung der nachfolgend genannten gegenwärtig und künftig dem Schuldner zustehenden Geldleistungen:

Bezeichnung der Geldleistung	Konto-/Versicherungs-/Mitgliedsnummer

☐ _____

H

Forderungen gegenüber dem Finanzamt

Forderung auf Auszahlung des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr _____
☐ und für alle früheren Kalenderjahre
ergibt.

☐ _____

I

Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Kreditinstituten

1. Forderung auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Zahlungskonten bei diesen Kreditinstituten einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits („offene Kreditlinie“), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt
2. Forderung auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten
3. Forderung auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
4. Forderung auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgeschrieben sind

☐ Anspruch auf Zugang zu Bankschließfächern und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts

☐ Anspruch auf Herausgabe der in den Depots und Unterdepots des Schuldners verwahrten Wertpapiere aus Sonder- und Drittverwahrung mitsamt den Eigentumsrechten an den Wertpapieren sowie bei Sammelverwahrung den Anspruch auf Herausgabe einer dem Anteil bzw. dem Wertpapiernennbetrag des Schuldners entsprechenden Anzahl von Einzelstücken aus der Sammelverwahrung mitsamt dem Miteigentumsanteil des Schuldners am Sammelbestand sowie bei Verbriefung von Wertpapieren in Sammelurkunden, insbesondere Globalurkunden, den Anspruch auf Übertragung der Buchforderung bzw. auf Umbuchung von Girosammel-Depotgutschriften mitsamt dem Miteigentumsanteil des Schuldners an solchen Sammelurkunden, jeweils einschließlich des Anspruchs auf Auskehrung von jeglichen Wertpapiererträgen

☐ _____

J

Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Bausparkassen

aus dem über eine Bausparsumme von (rund) _____ Euro abgeschlossenen Bausparvertrag Nummer
Vertragsnummer
_____ ,
insbesondere

1. Forderung auf Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung
2. Forderung auf Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme
3. Forderung auf Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung
4. Recht zur Kündigung und Änderung des Vertrags

☐ _____

K

Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Versicherungsgesellschaften

1. Forderung auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen sind
2. Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
3. Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

☐

L

Weitere Forderungen, Ansprüche und Vermögensrechte

M

Es ergehen folgende Anordnungen nach § 829 Absatz 1 und § 835 Absatz 1 ZPO:

Die Drittschuldner dürfen, soweit die Forderungen gepfändet sind, an die Schuldner nicht mehr zahlen; die Schuldner dürfen insoweit nicht über die Forderungen verfügen, sie insbesondere nicht einziehen. Im Anwendungsbereich des § 850c ZPO wird auf die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen (§ 850c Absatz 5 Satz 3 ZPO).

Dem Gläubiger werden die Forderungen in Höhe des gepfändeten Betrages

☐ **zur Einziehung überwiesen**. ☐ an Zahlungs statt überwiesen.

N

Es wird des Weiteren angeordnet, dass:

☐ der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Lohn- oder Gehaltsabrechnungen oder die Verdienstbescheinigungen einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung dieses Beschlusses an die Gläubiger herauszugeben hat.

☐ der Schuldner (zu Ziffer) die für ihn vom Drittschuldner (zu Ziffer) über das jeweilige Sparguthaben geführten Sparbücher bzw. die Sparurkunden an die Gläubiger herauszugeben hat und diese die Sparbücher bzw. Sparurkunden unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen haben.

☐ der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) erteilten Kontoauszüge ab Zustellung dieses Beschlusses an den Drittschuldner im Original oder als Kopie an die Gläubiger herauszugeben hat.

☐ ein von den Gläubigern zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zugang zum Schließfach des Schuldners (zu Ziffer) bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu nehmen hat.

☐ der Drittschuldner (zu Ziffer) an einen von den Gläubigern zu beauftragenden Gerichtsvollzieher die Wertpapiere herauszugeben hat.

☐ der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Versicherungspolicen an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat.

☐

☐

O

Es wird nach § 850e Nummer 2 und 2a ZPO angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens des Schuldners (zu Ziffer) zusammenzurechnen sind:

☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro

und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu entnehmen, weil diese Einkünfte die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bilden.

☐ Folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch: bei Drittschuldner (zu Ziffer)

und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer).

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie

☐ dem Arbeitseinkommen ☐ der genannten laufenden Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch

zu entnehmen.

☐ Folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch: bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro

und

folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch: bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu entnehmen, weil diese Einkünfte die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bilden.

P

Es liegen folgende Angaben über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Schuldners (zu Ziffer) vor (Angaben für Pfändungen nach § 850d ZPO (**Modul R**) oder § 850f Absatz 2 ZPO (**Modul T**)):

Der Schuldner kommt laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber nachstehend genannten Personen wie folgt nach:

Name | Vorname(n)

Geburtsdatum | Verwandtschaftsverhältnis zum Schuldner:

☐ vollständig. ☐ teilweise. ☐ nicht.

Name | Vorname(n)

Geburtsdatum | Verwandtschaftsverhältnis zum Schuldner:

☐ vollständig. ☐ teilweise. ☐ nicht.

Name | Vorname(n)

Geburtsdatum | Verwandtschaftsverhältnis zum Schuldner:

☐ vollständig. ☐ teilweise. ☐ nicht.

Angaben zur teilweisen Erfüllung von Unterhaltspflichten:

Sonstige Angaben:

Der Schuldner ist

☐ erwerbstätig. ☐ nicht erwerbstätig.

Der Schuldner ist

☐ ledig. ☐ mit dem Gläubiger verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend. ☐ mit einem Dritten verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend. ☐ geschieden.

Zusätzliche Angaben ausschließlich für Pfändungen nach § 850d ZPO (Modul R):

☐ Der Schuldner hat sich in Bezug auf Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Stellung dieses Antrags fällig geworden sind, seiner Zahlungspflicht nicht absichtlich entzogen.

Q

Angaben über Einkünfte von Unterhaltsberechtigten (zusätzliche Angaben für Pfändungen nach § 850d ZPO (**Modul R**) oder § 850f Absatz 2 ZPO (**Modul T**) sowie bei Anträgen nach § 850c Absatz 6 ZPO (**Modul S**)):

Folgende Personen, denen der Schuldner (zu Ziffer) aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, haben eigenes Einkommen:

der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner

Name | Vorname(n)

die Kinder

Name | Vorname(n) | Geburtsdatum

Art und Höhe des Einkommens

Name | Vorname(n) | Geburtsdatum

Art und Höhe des Einkommens

Name | Vorname(n) | Geburtsdatum

Art und Höhe des Einkommens

☐

R

☐ **Es wird eine Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen nach § 850d ZPO angeordnet.**

Vom Gericht auszufüllen:

Es ergehen folgende Anordnungen nach § 850d ZPO:

☐ Für die Pfändung wegen der Rückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlusses, bei Gericht eingegangen am _____, fällig geworden sind, gilt § 850d Absatz 1 Satz 1 bis 3 ZPO nicht.

Dem Schuldner sind bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs für seinen eigenen notwendigen Unterhalt _____ Euro als unpfändbarer Betrag monatlich zu belassen.

Darüber hinaus sind ihm bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs als unpfändbarer Betrag monatlich zu belassen:

☐ _____ Euro zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den Berechtigten, die dem Gläubiger vorgehen.

☐ _____ / _____ des verbleibenden Betrages zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der unterhaltsberechtigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen.

Der dem Schuldner danach zu belassende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung bei voller Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte.

Dieser monatliche unpfändbare Betrag gilt für

☐ das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nummer 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezüge, jeweils ohne die in § 850c ZPO bezeichneten Pfändungsgrenzen.

☐ das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners.

Sonstige Anordnungen:

Gründe:

S

☐ **Es wird die (teilweise) Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten des Schuldners nach § 850c Absatz 6 ZPO angeordnet.**

Vom Gericht auszufüllen:

Bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des

☐ Arbeitseinkommens des Schuldners

☐ Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners

bleiben nachfolgende Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt und die eigene Einkünfte haben, wie folgt unberücksichtigt:

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum

☐ ganz ☐ in Höhe von _____ Euro ☐ in Höhe von _____ Prozent.

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum

☐ ganz ☐ in Höhe von _____ Euro ☐ in Höhe von _____ Prozent.

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum

☐ ganz ☐ in Höhe von _____ Euro ☐ in Höhe von _____ Prozent.

Gründe:

T

☐ **Es wird eine Pfändbarkeit bei Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung nach § 850f Absatz 2 ZPO angeordnet.**

Vom Gericht auszufüllen:

Der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens wird ohne Rücksicht auf die in § 850c ZPO vorgesehenen Beschränkungen bestimmt.

Dem Schuldner sind

☐ von dem pfändbaren Arbeitseinkommen

☐ von dem Guthaben auf seinem Pfändungsschutzkonto

für seinen eigenen notwendigen Unterhalt _____ Euro

☐ sowie zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten _____ Euro monatlich zu belassen.

Gründe:

U

Vom Gericht auszufüllen:

Vom Gericht auszufüllen:

Datum	Name Rechtspflegerin/Rechtspfleger	
		Unterschrift Rechtspflegerin/Rechtspfleger

☐ Ausgefertigt ☐ Beglaubigt

Datum	Name Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter	
		Unterschrift Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter

Anlage 6

(zu § 1 Absatz 4 Nummer 1)

Aufstellung von Forderungen für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher

Aufstellung von Forderungen für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher

Lfd. Nr.

Die Gläubiger können von den Schuldnern aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer) die nachfolgend aufgeführten Beträge beanspruchen:

I. Hauptforderungen einschließlich dazugehöriger Zinsen und Säumniszuschläge			
☐ Haupt-forderung	☐ Restforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro	☐ Teilforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungstitel ausgerechnet			Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von			
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent	
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent	
☐ Haupt-forderung	☐ Restforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro	☐ Teilforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungstitel ausgerechnet			Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von			
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent	
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent	
☐ Haupt-forderung	☐ Restforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro	☐ Teilforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro	Euro
Säumniszuschläge nach § 193 Absatz 6 Satz 2 VVG aus Euro seit dem bis			Euro
Säumniszuschläge nach § 193 Absatz 6 Satz 2 VVG aus Euro seit dem			
☐			Euro

II. Rückständiger Unterhalt oder rückständige Renten aus Anlass einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit für Name Vorname(n) geboren am :	
Rückstand für die Zeit vom bis	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungstitel ausgerechnet	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von	
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem ☐ Prozent bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem ☐ Prozent bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem ☐ Prozent	
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem ☐ Prozent	

III. Titulierte Kosten einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen			
In den Vollstreckungsbescheid aufgenommene Kosten des Mahnverfahrens			
☐ Gesamtkosten	☐ Restkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro	☐ Teilkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungsbescheid ausgerechnet			Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von			
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent	
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent	
Titulierte vorgerichtliche Kosten			
☐ Gesamtkosten	☐ Restkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro	☐ Teilkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungstitel ausgerechnet			Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von			
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent	
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent	
Festgesetzte Kosten			
☐ Gesamtkosten	☐ Restkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro	☐ Teilkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Kostenfestsetzungsbeschluss ausgerechnet			Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von			
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent	
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent	
☐			Euro

IV. Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 Absatz 1 ZPO	
Bisherige Vollstreckungskosten gemäß Aufstellung in weiterer Anlage	Euro
Kosten für dieses Verfahren:	
Rechtsanwaltskosten nach RVG für Vollstreckungsmaßnahme ; Gegenstandswert (§ 25 RVG): Euro	
Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)	Euro
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ggf. Pauschale (VV Nr. 7001 oder 7002)	Euro
weitere Auslagen	Euro
Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)	Euro
Rechtsanwaltskosten nach RVG für Vollstreckungsmaßnahme ; Gegenstandswert (§ 25 RVG): Euro	
Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)	Euro
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ggf. Pauschale (VV Nr. 7001 oder 7002)	Euro
weitere Auslagen	Euro
Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)	Euro
Kosten von Inkassodienstleistern nach § 13e RDG gemäß Aufstellung in weiterer Anlage	Euro

Anlage 7

(zu § 1 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a)

Aufstellung von Forderungen, die keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche sind, für den Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Aufstellung von Forderungen, die keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche sind, für den Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Lfd. Nr.

Die Gläubiger können von den Schuldnern aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer) die nachfolgend aufgeführten Beträge beanspruchen:

I. Hauptforderungen einschließlich dazugehöriger Zinsen und Säumniszuschläge			
☐ Haupt-forderung	☐ Restforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro	☐ Teilforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungstitel ausgerechnet			Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von			
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem bis		☐ Prozent	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem bis		☐ Prozent	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent	
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent	
☐ Haupt-forderung	☐ Restforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro	☐ Teilforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungstitel ausgerechnet			Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von			
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem bis		☐ Prozent	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem bis		☐ Prozent	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent	
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent	
☐ Haupt-forderung	☐ Restforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro	☐ Teilforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro	Euro
Säumniszuschläge nach § 193 Absatz 6 Satz 2 VVG aus Euro seit dem bis			Euro
Säumniszuschläge nach § 193 Absatz 6 Satz 2 VVG aus Euro seit dem			
☐			Euro

II. Renten aus Anlass einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit
Die Rente in Höhe von Euro ist zu zahlen:
☐ wöchentlich ☐ monatlich ☐ vierteljährlich
laufend ab
zahlbar am (Wochentag bzw. bezifferten Tag des Monats oder des Jahres angeben)
☐ jeder Woche ☐ jeden Monats ☐ jeden Jahres ☐ bis

III. Titulierte Kosten einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen			
In den Vollstreckungsbescheid aufgenommene Kosten des Mahnverfahrens			
☐ Gesamtkosten	☐ Restkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro	☐ Teilkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungsbescheid ausgerechnet			Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von			
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent	
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent	
Titulierte vorgerichtliche Kosten			
☐ Gesamtkosten	☐ Restkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro	☐ Teilkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungstitel ausgerechnet			Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von			
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent	
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent	
Festgesetzte Kosten			
☐ Gesamtkosten	☐ Restkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro	☐ Teilkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Kostenfestsetzungsbeschluss ausgerechnet			Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von			
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent	
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus Euro seit dem		☐ Prozent	
☐			Euro

IV. Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 Absatz 1 ZPO	
Bisherige Vollstreckungskosten gemäß Aufstellung in weiterer Anlage	Euro
Kosten für dieses Verfahren:	
Gerichtskosten nach GKG (Gebühr nach KV Nr. 2111)	Euro
Rechtsanwaltskosten nach RVG (Gegenstandswert (§ 25 RVG): Euro)	
Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)	Euro
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ggf. Pauschale (VV Nr. 7001 oder 7002)	Euro
weitere Auslagen	Euro
Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)	Euro
Kosten von Inkassodienstleistern nach § 13e RDG gemäß Aufstellung in weiterer Anlage	Euro

Anlage 8

(zu § 1 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b)

Aufstellung von Forderungen bei der Vollstreckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen für den Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Aufstellung von Forderungen bei der Vollstreckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen für den Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Lfd. Nr.

	Name	Vorname(n)	geboren am
Unterhaltsberechtigter:			

Der Gläubiger kann von dem Schuldner (zu Ziffer) aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer) die nachfolgend aufgeführten Beträge beanspruchen:

I. Rückständigen Unterhalt einschließlich dazugehöriger Zinsen und Säumniszuschläge

Unterhaltsrückstand für die Zeit vom bis	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungstitel ausgerechnet	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von	
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem	
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem	
Unterhaltsrückstand für die Zeit von bis	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungstitel ausgerechnet	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von	
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem bis	Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem	
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem	
☐ Hauptforderung / ☐ Restforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro / ☐ Teilforderung aus Hauptforderung in Höhe von Euro	Euro
Säumniszuschläge nach § 193 Absatz 6 Satz 2 VVG aus Euro seit dem bis	Euro
Säumniszuschläge nach § 193 Absatz 6 Satz 2 VVG aus Euro seit dem	Euro
☐	Euro

II. Titulierte Kosten einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen			
In den Vollstreckungsbescheid aufgenommene Kosten des Mahnverfahrens			
☐ Gesamtkosten	☐ Restkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro	☐ Teilkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungsbescheid ausgerechnet			Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von			
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem bis			Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem bis			Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem			
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem			
☐ Auflistung der geleisteten Zahlungen auf Zinsforderungen in weiterer Anlage			
Titulierte vorgerichtliche Kosten			
☐ Gesamtkosten	☐ Restkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro	☐ Teilkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Vollstreckungstitel ausgerechnet			Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von			
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem bis			Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem bis			Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem			
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem			
☐ Auflistung der geleisteten Zahlungen auf Zinsforderungen in weiterer Anlage			
Festgesetzte Kosten			
☐ Gesamtkosten	☐ Restkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro	☐ Teilkosten aus Gesamtkosten in Höhe von Euro	Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen wie im Kostenfestsetzungsbeschluss ausgerechnet			Euro
(Teil-/Rest-)Zinsen in Höhe von			
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem bis			Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem bis			Euro
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem			
☐ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ☐ Prozent aus Euro seit dem			
☐ Auflistung der geleisteten Zahlungen auf Zinsforderungen in weiterer Anlage			
☐			Euro

III. Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 Absatz 1 ZPO	
Bisherige Vollstreckungskosten gemäß Aufstellung in weiterer Anlage	Euro
Kosten für dieses Verfahren:	
Gerichtskosten nach GKG (Gebühr nach KV Nr. 2111)	Euro
Rechtsanwaltskosten nach RVG (Gegenstandswert (§ 25 RVG): Euro)	
Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)	Euro
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ggf. Pauschale (VV Nr. 7001 oder 7002)	Euro
weitere Auslagen	Euro
Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)	Euro
Kosten von Inkassodienstleistern nach § 13e RDG gemäß Aufstellung in weiterer Anlage	Euro

IV. Statische Unterhaltsrente

Unterhalt für

☐ Kind ☐ Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner ☐ Mutter oder Vater nach § 1615l BGB ☐ Eltern ☐ Enkel

Der Unterhalt ist zu zahlen:

☐ wöchentlich ☐ monatlich ☐ vierteljährlich

☐ laufend ab

☐ zahlbar am (Wochentag bzw. bezifferten Tag des Monats oder des Jahres angeben)

☐ jeder Woche ☐ jeden Monats ☐ jeden Jahres ☐ bis

☐ Unterhalt bis zur Vollendung des **sechsten** Lebensjahres des Kindes Euro

☐ Unterhalt von der Vollendung des **sechsten** Lebensjahres bis zur Vollendung des **zwölften** Lebensjahres des Kindes Euro

☐ Unterhalt von der Vollendung des **zwölften** Lebensjahres bis zur Vollendung des **achtzehnten** Lebensjahres des Kindes Euro

☐ Unterhalt von der Vollendung des **achtzehnten** Lebensjahres des Gläubigers an Euro

☐ Unterhalt für die Zeit von bis Euro

☐ Unterhalt für die Zeit von bis Euro

☐ Unterhalt für die Zeit von bis Euro

☐ Unterhalt für die Zeit ab Euro

V. Dynamisierte Unterhaltsrente

Unterhalt, veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach § 1612a Absatz 1 BGB, zahlbar am Ersten jeden Monats, laufend ab bis

Prozent des Mindestunterhalts der **ersten Altersstufe**,

☐ abzüglich

☐ des hälftigen Kindergeldes ☐ des vollen Kindergeldes

für ein ☐ erstes/zweites/drittes Kind ☐ Kind

☐ abzüglich Kindergeld in Höhe von Euro

☐ abzüglich sonstiger kindesbezogener Leistungen in Höhe von Euro
(derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des Unterhalts: Euro bis zur Vollendung des **sechsten** Lebensjahres des Kindes (Zeitraum vom bis)

Prozent des Mindestunterhalts der **zweiten Altersstufe**,

☐ abzüglich

☐ des hälftigen Kindergeldes ☐ des vollen Kindergeldes

für ein ☐ erstes/zweites/drittes Kind ☐ Kind

☐ abzüglich Kindergeld in Höhe von Euro

☐ abzüglich sonstiger kindesbezogener Leistungen in Höhe von Euro
(derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des Unterhalts: Euro vom **siebten** bis zur Vollendung des **zwölften** Lebensjahres des Kindes (Zeitraum vom bis)

Prozent des Mindestunterhalts der **dritten Altersstufe**,

☐ abzüglich

☐ des hälftigen Kindergeldes ☐ des vollen Kindergeldes

für ein ☐ erstes/zweites/drittes Kind ☐ Kind

☐ abzüglich Kindergeld in Höhe von Euro

☐ abzüglich sonstiger kindesbezogener Leistungen in Höhe von Euro
(derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des Unterhalts: Euro ab dem **dreizehnten** Lebensjahres des Kindes (Zeitraum vom bis)

Artikel 2

Änderung der Beratungshilfeformularverordnung

Anlage 2 der Beratungshilfeformularverordnung vom 2. Januar 2014 (BGBl. I S. 2) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung der Verbraucherinsolvenzformularverordnung

In der Anlage der Verbraucherinsolvenzformularverordnung vom 17. Februar 2002 (BGBl. I S. 703), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328) geändert worden ist, werden jeweils in der Fußzeile die Wörter „Amtliche Fassung 7/2014“ durch die Wörter „Amtliche Fassung 1/2021“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 23. August 2012 (BGBl. I S. 1822), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2014 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, und die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung vom 28. September 2015 (BGBl. I S. 1586), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

A n h a n g (z u **Artikel 2)**

Anlage 2

(zu § 1 Nummer 2)

Antrag auf Vergütung

Antragsteller/in:

Berufsbezeichnung, Vorname und Name der Beratungsperson

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Geschäftsnummer des Amtsgerichts
(Berechtigungsschein)

An das Amtsgericht

Postleitzahl, Ort

Ich habe Beratungshilfe gewährt (Herrn/Frau, Vorname, Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
In der Zeit vom/am

☐ Ich versichere hiermit anwaltlich, dass mir das Original des Berechtigungsscheins vorliegt.

☐ Ich habe das Original des Berechtigungsscheins beigefügt (bei schriftlicher Antragstellung) bzw. werde es gesondert übersenden (bei elektronischer Antragstellung).

☐ Ich habe einen Antrag auf nachträgliche Bewilligung der Beratungshilfe beigefügt.

Zu den folgenden Fragen erkläre ich:

1. Haben Sie über die in Nummer 2500 VV RVG bestimmte Gebühr hinaus Zahlungen von einem Dritten erhalten?

   ☐ Nein. ☐ Ja, in Höhe von EUR.

2. Ist der Gegner verpflichtet, die Kosten zu erstatten (§ 9 BerHG i. V. m. § 59 Absatz 1, 3 RVG)?

   ☐ Nein. ☐ Ja; Name und Anschrift sowie die Begründung der Erstattungspflicht ergeben sich aus der Anlage.

3. Ist die Beratung oder die Vertretung in ein gerichtliches Verfahren oder ein (weiteres) Verwaltungsverfahren in diesem Mandat übergegangen (Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2501 oder Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2503 VV RVG)?

   ☐ Nein. ☐ Ja, und zwar bei (Gericht/Behörde, Ort, Aktenzeichen):

Ich beantrage, nachstehend berechnete Gebühren und Auslagen, deren Entstehung ich versichere, festzusetzen und auszuzahlen durch Überweisung auf das Konto IBAN | | | | | | |

(nur bei Konten außerhalb der EU: BIC |) zum Geschäftszeichen

Ort, Datum

Beratungsperson

Vergütungsberechnung (nach RVG)			**Diese Spalte bitte nicht ausfüllen**
Bezeichnung	**Vergütungsverzeichnis Nummer**	**Betrag EUR**	**Festzusetzen auf EUR**
Beratungsgebühr	2501		
	2502		
Geschäftsgebühr	2503		
Meine Tätigkeit bestand in:			
Einigungs- und Erledigungsgebühr Inhalt bzw. Darstellung der Erledigung ergeben sich aus der Anlage	2508		
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	Einzelberechnung 7001		
	Pauschale 7002		
Dokumentenpauschale (Seiten à 0,50 EUR, Seiten à 0,15 EUR)	7000		
	Summe		
Umsatzsteuer auf die Vergütung	7008		
	Summe		
Abzüglich Zahlungen gemäß § 9 BerHG i. V. m. § 58 Absatz 1 RVG; § 55 Absatz 5 Satz 3 RVG			
Zu zahlender Betrag			

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung ändert die Verordnungen und Formulare für Anträge auf Maßnahmen im Rahmen der Zwangsvollstreckung und für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher sowie die Beratungshilfeformularverordnung (BerHFV). Zudem enthält sie eine klarstellende Anpassung in den Formularen zur Beantragung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens und Restschuldbefreiungsverfahrens.

Das Formular für den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen und die Formulare für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses müssen an geänderte Rechtsvorschriften angepasst werden. Außerdem werden diese Formulare weitestgehend einheitlich und benutzerfreundlicher als bisher gestaltet; zudem werden die Texteingabefelder mit Blick auf die digitale Einreichung im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs optimiert.

Nach dem in der BerHFV hierfür vorgesehenen Formular müssen Rechtsanwälte den Berechtigungsschein derzeit im Original einreichen. Dies erschwert die elektronische Abrechnung von Beratungshilfeleistungen erheblich. Dieser Prozess soll daher vereinfacht werden.

Die Formulare zur Beantragung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens und Restschuldbefreiungsverfahrens sind zuletzt durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht geändert worden. Dabei wurde allerdings die Fassungsangabe in der Fußzeile der Formulare nicht aktualisiert. Da dies zu Unsicherheiten in der Anwendungspraxis geführt hat, soll die Aktualisierung nunmehr nachgeholt werden.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung ändert die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV). Sie enthält nunmehr neben den Formularen für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Anordnung der Durchsuchung von Wohnungen und der Durchführung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen sowie den Formularen für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auch das Formular für den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher. Die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung (GVFV) tritt außer Kraft.

Die Formulare für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher sowie für Anträge auf Erlass richterlicher Anordnungen und auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen werden dabei an die Änderungen bei Vollmachten in den §§ 79 und 753a der Zivilprozessordnung (ZPO) durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) angepasst, das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Berücksichtigt wird auch die in den §§ 130d und 753 Absatz 5 ZPO geregelte Pflicht, Anträge beziehungsweise Aufträge elektronisch einzureichen; diese Vorschriften sind durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) und

durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingeführt worden, die insoweit am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind. In dem Formular für den Entwurf des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wird zudem die Änderung des § 850c ZPO durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) berücksichtigt, die gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt und zur Änderungen weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) am 8. Mai 2021 in Kraft getreten ist. In den Formularen für die Forderungsaufstellungen wird darüber hinaus die Neuregelung der Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern in § 13e des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz, RDG) durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3415) berücksichtigt, das zum 1. Oktober 2021 in Kraft getreten ist. Die Formulare für den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher sowie für die Beschlussentwürfe für richterliche Anordnungen und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse berücksichtigen bei den Angaben zu Gläubiger- und Schuldnervertretern zudem die Änderungen bei der rechtlichen Betreuung in den §§ 53 und 170a ZPO durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), das am 1. Januar 2023 in Kraft tritt.

Das Formular für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen wird außerdem an die geänderten Befugnisse von Gerichtsvollziehern und die geänderten Regelungen zur Pfändbarkeit in den §§ 755, 802d und 802l ZPO angepasst. Diese Vorschriften wurden durch das Gesetz vom 7. Mai 2021 geändert, das insoweit zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist.

Des Weiteren werden die zu den Formularen ergangene Rechtsprechung und die Erfahrungen aus der Praxis im Umgang mit den Formularen für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und dem Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher aufgegriffen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wegen gewöhnlicher Geldforderungen einerseits und wegen Unterhaltsforderungen andererseits sind künftig derselbe Antrag und Beschlussentwurf auszufüllen; lediglich für die Forderungsaufstellung sind insoweit künftig noch verschiedene Formulare zu nutzen. Zudem erhalten die Formulare, soweit möglich, ein einheitliches Layout. Die Nutzung der Formulare wird flexibilisiert, indem einzelne Formularbestandteile mehrfach genutzt oder weggelassen werden können. Um die Verwendbarkeit zu vereinfachen wird die Forderungsaufstellung für Vollstreckungsaufträge und für die Beantragung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen jeweils als separates Formular bereitgestellt. Des Weiteren werden Texteingabefelder konkreter bezeichnet, um die Übertragung in elektronische Datensätze und mithin die Digitalisierung und den elektronischen Rechtsverkehr zu erleichtern. Das Formular für den Antrag auf Erlass richterlicher Anordnungen und auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wird jeweils in zwei Formulare, nämlich einen Antragsteil und einen Teil mit dem Beschlussentwurf, aufgeteilt, die als separate Dateien übersandt werden können, damit den Gerichten die elektronische Weiterbearbeitung des Beschlussentwurfs einschließlich der Nutzung der Eingabefelder erleichtert wird.

Die Verordnung ändert zudem das mit der BerHFV eingeführte Formular, mit dem Beratungspersonen ihre Vergütung bei Gericht beantragen. Das Formular ermöglicht zukünftig ausdrücklich die Glaubhaftmachung, dass dem Antragsteller das Original des Berechtigungsscheins für die Beratungshilfe vorliegt. Damit wird die elektronische Einreichung des Antrags erleichtert.

Die Verordnung aktualisiert in den Formularen zur Beantragung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens und Restschuldbefreiungsverfahrens die Fassungsangabe in der Fußzeile jeder Formularseite. Die Aktualisierung erfolgt auf die Angabe „Amtliche Fassung 1/2021“,

weil die letzten Änderungen zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind und in der Anwendungspraxis bereits Formularversionen mit dieser Fassungsangabe verwendet und von der ganz überwiegenden Zahl der Gerichte auch anerkannt werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Justiz ergibt sich

– für die Änderungen der ZVFV aus § 753 Absatz 3, § 758a Absatz 6 und § 829 Absatz 4 ZPO,

– für die Änderungen der BerHFV aus § 11 des Beratungshilfegesetzes (BerHG),

– für die Änderung der Verbraucherinsolvenzformularverordnung (VbrInsFV) aus § 305 Absatz 5 Satz 1 der Insolvenzordnung sowie

– für die Aufhebung der GVFV aus § 753 Absatz 3 ZPO.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Insbesondere lässt das Formular für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen und das nach deren Artikel 52 zu nutzende Formular für den Europäischen Kontopfändungsbeschluss unberührt.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Anpassung der Formulare werden deren Handhabbarkeit und elektronische Übermittlung erleichtert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem die Verordnung die angesprochenen Formulare inhaltlich, redaktionell und im Layout überarbeitet und die elektronische Einreichung erleichtert sowie die elektronische Abrechnung von Beratungshilfeleistungen vereinfacht, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Denn dieses

Nachhaltigkeitsprinzip verlangt in Zielbestimmung 16.3 „die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten“ und in Zielbestimmung 16.6 „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“. Die Verordnung fördert die Erreichung dieser Ziele insbesondere dadurch, dass er die Benutzerfreundlichkeit der Formulare in den jeweiligen Vollstreckungsverfahren stärkt, die Rechtsanwendung sowohl auf Gläubiger- als auch auf Schuldnerseite erleichtert und einer weiter fortschreitenden Digitalisierung der Zwangsvollstreckung den Weg bereitet.

Der Verordnung folgt damit auch den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund, die Länder und die Kommunen ist mit Haushaltsausgaben außerhalb des Erfüllungsaufwandes nicht zu rechnen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, für die Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

aa) Für Bürgerinnen und Bürger

Die Überarbeitung der Formulare für die Zwangsvollstreckung führt zu einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger.

Es ist nicht davon auszugehen, dass Bürgerinnen und Bürger die Formulare für die Zwangsvollstreckung in nennenswertem Umfang softwaregestützt nutzen. Deshalb entsteht für Bürgerinnen und Bürger durch die überarbeiteten Formulare kein einmaliger Erfüllungsaufwand dadurch, dass die Software für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen oder für Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder einer richterlichen Anordnung umgestellt werden müsste.

Im Hinblick auf den laufenden Erfüllungsaufwand wird davon ausgegangen, dass die Überarbeitung der Formulare für die Zwangsvollstreckung zu einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger führen wird. Zwar sind die Formulare gegenüber den zurzeit zu nutzenden Formularen umfangreicher. Zudem müssen sich Bürgerinnen und Bürger – sofern sie bereits in der Vergangenheit Aufträge an Gerichtsvollzieher erteilt oder Anträge an das Vollstreckungsgericht gestellt haben – mit den neuen Formularen erst vertraut machen. Aber die grundlegende Überarbeitung der Formulare führt auch dazu, dass diese ausdifferenzierter sind, zusätzliche Auftrags- und Antragsmöglichkeiten enthalten und die Eingabefelder und Kontrollkästchen eindeutiger bezeichnet werden. Hierdurch wird das Ausfüllen erleichtert. Zudem sind die Anlagen für die Forderungsaufstellungen so konzipiert, dass dort sämtliche für den Auftrag oder Antrag erforderlichen Angaben gemacht werden können, so dass es den Bürgerinnen und Bürgern ganz überwiegend erspart bleibt, zusätzliche Anlagen zu erstellen. Schließlich sollen für sämtliche Formulare umfangreiche Ausfüllhinweise veröffentlicht werden, so dass eigene Recherchen zum Ausfüllen der Formulare in der Regel entfallen werden.

Geht man davon aus, dass pro Jahr in Deutschland jedem der rund 5 000 Gerichtsvollzieher jeweils 500 Aufträge erteilt werden, dass etwa 10 Prozent dieser Aufträge von Privatpersonen erteilt werden und dass die neue Struktur der Formulare zu einer Zeitersparnis von 10 Minuten pro Auftrag führt, ergibt sich hieraus eine Verringerung des Aufwands für Bürgerinnen und Bürger für Aufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen in Höhe von rund 2,5 Millionen Minuten (5 000 x 500 ./. 10 x 10 Minuten = 2 500 000 Minuten).

Geht man davon aus, dass pro Jahr in Deutschland bei den Vollstreckungsgerichten 5 000 Anträge auf Erlass von Durchsuchungsanordnungen nach § 758a Absatz 1 ZPO gestellt werden, dass etwa 10 Prozent davon von Privatpersonen gestellt werden und dass die neue Struktur der Formulare zu einer Zeitersparnis von 5 Minuten pro Antrag führt, ergibt sich eine Verringerung des Aufwands für Bürgerinnen und Bürger für Anträge auf Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen in Höhe von rund 2 500 Minuten (5 000 ./. 10 x 5 Minuten = 2 500 Minuten).

Geht man ferner davon aus, dass pro Jahr in Deutschland bei den Vollstreckungsgerichten 5 000 Anträge auf Erlass einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nach § 758a Absatz 4 ZPO gestellt werden, dass etwa 10 Prozent davon von Privatpersonen gestellt werden und dass das insoweit nicht verbindliche Formular in der Hälfte dieser Fälle, also in 250 Fällen, genutzt werden wird und ebenfalls eine Zeitersparnis von 5 Minuten Arbeit pro Antrag eintritt, ergibt sich eine Verringerung des Aufwands für Bürgerinnen und Bürger für Anträge auf Erlass einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen in Höhe von rund 1 250 Minuten (2 500 ./. 10 x 5 Minuten = 1 250 Minuten).

Geht man davon aus, dass pro Jahr in Deutschland bei den Vollstreckungsgerichten 2 000 000 Anträge auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen gestellt werden, dass etwa 10 Prozent davon von Privatpersonen gestellt werden und dass die neue Struktur der Formulare zu einer Zeitersparnis von 10 Minuten pro Antrag führt, ergibt sich eine Verringerung des Aufwands für Bürgerinnen und Bürger für Anträge auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in Höhe von rund 2 000 000 Minuten (2 000 000 ./. 10 x 10 Minuten = 2 000 000 Minuten).

Dies führt insgesamt zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger in Höhe von 4 503 750 Minuten, also rund 75 000 Stunden.

bb) Für die Wirtschaft

Die Überarbeitung der Formulare für die Zwangsvollstreckung führt zu einer Entlastung der Wirtschaft.

(1) Professionelle Auftraggeber oder Antragsteller

Im Gegensatz zu den Bürgerinnen und Bürgern dürften professionelle Auftraggeber oder Antragsteller (insbesondere die Anwaltschaft, Inkassodienstleister und Notare) die Formulare für die Zwangsvollstreckung in der Regel softwaregestützt nutzen. D. h., dass die Überarbeitung der Formulare für die Zwangsvollstreckung für diesen Nutzerkreis zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Softwareumstellung führt. Es ist davon auszugehen, dass die professionellen Nutzer der Formulare die Umstellung in der Regel bei hierauf spezialisierten Unternehmen in Auftrag geben. Für die Programmierung ist mit einem Programmieraufwand bei 10 Software-Anbietern für jeweils 5 Programmierer für 10 Tage zu rechnen, sodass – unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Kosten pro Arbeitsstunde für die Bereitstellung technischer Dienstleistungen in Höhe von 59,70 Euro (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundes-

regierung (Stand: Januar 2022) und dem dort maßgeblichen Anhang VII – Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt M, Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, Qualifikationsniveau hoch) – ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 238 800 Euro anzunehmen ist (10 Anbieter x 5 Personen x 8 Stunden x 10 Tage x 59,70 Euro Stundenlohn).

Im Hinblick auf den laufenden Erfüllungsaufwand wird davon ausgegangen, dass – wie bei den Bürgerinnen und Bürgern – die überarbeiteten Formulare für die Zwangsvollstreckung zu einer Entlastung der professionellen Auftraggeber oder Antragsteller führen wird. Insoweit wird auf die Ausführungen zu dem laufenden Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger verwiesen. Im Einzelnen ist mit folgenden Entlastungen beim laufenden Erfüllungsaufwand zu rechnen:

Geht man davon aus, dass pro Jahr in Deutschland jedem der rund 5 000 Gerichtsvollzieher in Deutschland 500 Aufträge erteilt werden, dass etwa 90 Prozent davon von professionellen Auftraggebern erteilt werden und dass die neue Struktur der Formulare 10 Minuten Arbeit pro Auftrag erspart, ergibt sich eine Verringerung des laufenden Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft für Aufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen in Höhe von 22 500 000 Minuten (5 000 x 500 x 0,9 x 10 Minuten). Setzt man für jede Arbeitsstunde die durchschnittlichen Kosten pro Arbeitsstunde in der Gesamtwirtschaft (Quelle: Leitfaden, Stand Januar 2022, Abschnitt Gesamtwirtschaft) in Höhe von 36,30 Euro an, ergibt sich insoweit eine Entlastung der Wirtschaft in Höhe von 13 612 500 Euro (22 500 000 Minuten ./. 60 x 36,30 Euro).

Geht man davon aus, dass pro Jahr in Deutschland bei den Vollstreckungsgerichten 5 000 Anträge auf Erlass von Durchsuchungsanordnungen nach § 758a Absatz 1 ZPO gestellt werden, dass etwa 90 Prozent davon von professionellen Antragstellern gestellt werden und dass die neue Struktur der Formulare 5 Minuten Arbeit pro Antrag erspart, ergibt sich eine Verringerung des laufenden Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft für Anträge auf den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Kosten in Höhe von 36,30 Euro pro Arbeitsstunde wie bei Aufträgen an Gerichtsvollzieher in Höhe von rund 14 000 Euro.

Geht man ferner davon aus, dass pro Jahr in Deutschland bei den Vollstreckungsgerichten 5 000 Anträge auf Erlass einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nach § 758a Absatz 4 ZPO gestellt werden, dass etwa 90 Prozent davon von professionellen Antragstellern gestellt werden und dass das insoweit nicht verbindliche Formular in der Hälfte dieser Fälle, also in rund 2 500 Fällen, genutzt wird und ebenfalls eine Zeitersparnis von 5 Minuten Arbeit pro Antrag eintritt, ergibt sich eine Verringerung des Aufwands für Anträge auf Erlass einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Kosten in Höhe von 36,30 Euro pro Arbeitsstunde wie bei Aufträgen an Gerichtsvollzieher in Höhe von rund 7 000 Euro.

Geht man davon aus, dass pro Jahr in Deutschland bei den Vollstreckungsgerichten 2 000 000 Anträge auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen gestellt werden, dass etwa 90 Prozent davon von der Wirtschaft gestellt werden und dass die neue Struktur der Formulare 10 Minuten Arbeit pro Antrag erspart, ergibt sich eine Verringerung des Aufwands für die Wirtschaft für Anträge auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Kosten pro Arbeitsstunde wie bei Aufträgen an Gerichtsvollzieher in Höhe von rund 10 890 000 Euro.

Damit ergibt sich im Rahmen der One-in-one-out-Regel eine laufende Gesamtentlastung der Wirtschaft durch die Überarbeitung der ZVFV von 24 523 000 Euro jährlich.

(2) Drittschuldner

Auch für Drittschuldner (insbesondere Kreditinstitute und Arbeitgeber) dürfte ein einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen. Denn auch diese verarbeiten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse in der Regel softwarebasiert. Geht man davon aus, dass für Kreditinstitute und Arbeitgeber zur elektronischen Verarbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen eine spezielle Software programmiert werden muss und dass der Programmieraufwand mit dem für professionelle Auftraggeber und Antragsteller vergleichbar ist, ergibt sich wiederum einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 239 000 Euro (10 Anbieter x 5 Personen x 8 Stunden x 10 Tage x 59,70 Euro Stundenlohn).

Hinsichtlich des laufenden Erfüllungsaufwandes dürfte der überarbeitete Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses für Drittschuldner weder zu einer Be- noch zu einer Entlastung führen. Zwar vereinfachen die überarbeiteten Formulare für die Zwangsvollstreckung die Antragstellung. Die Auswirkungen auf die letztendlich vom Vollstreckungsgericht erlassenen und den Drittschuldnern zuzustellenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse dürften aber nicht nennenswert sein.

cc) Für die Verwaltung

(1) Bund

Bundesbehörden vollstrecken zumeist nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz, das seinerseits auf die Abgabenordnung verweist. Insoweit existiert kein Formularzwang. Ein Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Eine Ausnahme ist das Bundesamt für Justiz (BfJ), das überwiegend nach dem Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG) vollstreckt. Insoweit greift lediglich der Formularzwang für den Antrag auf Erlass richterlicher Durchsuchungsanordnungen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 2 JBeitrG. Das BfJ muss deshalb für solche Anträge statt des bisherigen Formulars das neue Formular nach Anlage 2 nutzen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 JBeitrG in Verbindung mit § 758a Absatz 6 ZPO). Dafür muss das BfJ seine IT anpassen. Sofern das BfJ die Vollstreckung von Regressforderungen aus gewährten Härteleistungen betreibt, für die die ZPO direkt zur Anwendung kommt, und das BfJ dafür Gerichtsvollzieher beauftragt, muss es künftig wegen des Wegfalls von § 1 Absatz 1 Satz 2 GVFV die Formulare der Anlagen 1 und 6 nutzen anstatt wie bisher selbst gestaltete Vollstreckungsaufträge und Forderungsaufstellungen. Beantragt das BfJ insoweit Durchsuchungen oder Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, müssen künftig die neuen statt der bisherigen Formulare verwendet werden. Auch insoweit ist die IT anzupassen. Beim BfJ entsteht deshalb einmaliger Umstellungsaufwand für die Integration der neuen Formulare in die IT-Fachanwendung AVVISO. Für die Programmierung ist mit einem Programmieraufwand für jeweils 5 externe Programmierer für 10 Tage zu rechnen, sodass – unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Kosten pro Arbeitsstunde für die Bereitstellung technischer Dienstleistungen in Höhe von 59,70 Euro (Quelle: a. a. O. – Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt M, Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, Qualifikationsniveau hoch) – ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 23 880 Euro anzunehmen ist (5 Personen x 8 Stunden x 10 Tage x 59,70 Euro Stundenlohn).

(2) Länder, einschließlich der Kommunen

Die Überarbeitung der Formulare für die Zwangsvollstreckung führt zu einer Entlastung der Verwaltung der Länder.

Zunächst dürfte auch für die Verwaltung der Länder als Empfänger der auf den neuen Formularen eingereichten Vollstreckungsaufträge und Anträge (Gerichtsvollzieher und Voll-

streckungsgerichte) ein einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen. Da insbesondere Rechtsanwälte und Behörden seit dem 1. Januar 2022 Anträge an das Vollstreckungsgericht nach § 130d Satz 1 ZPO und Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher nach § 753 Absatz 5 ZPO elektronisch stellen beziehungsweise erteilen müssen, werden die Länder, zumindest mittelfristig mit Einführung der elektronischen Akte bei den Gerichten und Gerichtsvollziehern, eine elektronische Weiterverarbeitung ermöglichen. Geht man davon aus, dass in den 16 Bundesländern die Überarbeitung der Formulare für Aufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen und für Anträge an Vollstreckungsgerichte auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen und von richterlichen Durchsuchungsanordnungen jeweils eine einmalige Umstellung der Software auf die neuen Formulare durch externe Programmierer nach sich ziehen wird, ist hierfür von einem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Länder von 382 080 Euro (16 Länder x 5 Personen x 8 Stunden x 10 Tage x 59,70 Euro Stundenlohn) auszugehen.

Soweit Landesbehörden und kommunale Behörden selbst Vollstreckungsmaßnahmen IT-gestützt beauftragen oder beantragen und die zugrundeliegenden Regelungen auf § 753 Absatz 3, § 758a Absatz 6 oder § 829 Absatz 4 ZPO verweisen, unterfallen sie dem Formularzwang und müssen ihre IT an die neuen Formulare anpassen. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass die Programmierungen, die für die jeweiligen Landesverwaltungen erstellt worden sind, auch von allen übrigen Landesbehörden sowie von den Kommunalbehörden genutzt werden können. Insoweit dürfte kein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen.

Im Hinblick auf den laufenden Erfüllungsaufwand wird davon ausgegangen, dass die Überarbeitung der Formulare für die Aufträge an Gerichtsvollzieher sowie für Anträge auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen auch zu einer Entlastung der Verwaltung der Länder führen wird. Denn die überarbeitete Struktur der Formulare zeichnet sich zum einen dadurch aus, dass es dem Auftraggeber oder dem Antragsteller ermöglicht wird, optionale Textteile komplett wegzulassen. Dadurch verringern sich die durch die Gerichtsvollzieher oder Gerichte zu verarbeitenden Datenmengen und gleichzeitig auch die Bearbeitungszeit. Zum anderen können Textteile insgesamt oder teilweise mehrfach verwendet werden. Dies wiederum ermöglicht eine umfassende schematische Bearbeitung; die Gerichtsvollzieher und Gerichte können mit bekannten Strukturen arbeiten und müssen sich nicht auf Freitext-Aufträge oder -Anträge einstellen oder vom Einreicher eigens angefertigte Anlagen auswerten. Im Einzelnen:

Geht man davon aus, dass pro Jahr in Deutschland jedem der rund 5 000 Gerichtsvollzieher in Deutschland 500 Aufträge erteilt werden und dass die neue Struktur der Formulare 5 Minuten Arbeit pro Auftrag erspart, ergibt sich eine Verringerung des Aufwands für die Verwaltung der Länder für Aufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen in Höhe von 12 500 000 Minuten. Setzt man für jede Arbeitsstunde eines Gerichtsvollziehers die durchschnittlichen Kosten pro Arbeitsstunde im mittleren Dienst der Länder (Quelle: Leitfaden, Stand: Januar 2022; Lohnkostentabelle Verwaltung) in Höhe von 33,70 Euro an, ergibt sich insoweit eine Entlastung der Verwaltung der Länder in Höhe von rund 7 021 000 Euro (12 500 000 Minuten ./. 60 x 33,70 Euro).

Geht man davon aus, dass pro Jahr in Deutschland bei den Vollstreckungsgerichten 2 000 000 Anträge auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen gestellt werden und dass die neue Struktur der Formulare den Rechtspflegern 5 Minuten Arbeit pro Antrag erspart, ergibt sich eine Verringerung des Aufwands für die Verwaltung der Länder für Anträge auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in Höhe von rund 10 000 000 Minuten. Setzt man für jede Arbeitsstunde eines Rechtspflegers die durchschnittlichen Kosten pro Arbeitsstunde im gehobenen Dienst der Länder (Quelle: Leitfaden, Stand: Januar 2022; Lohnkostentabelle Verwaltung) in Höhe von 43,90 Euro an, ergibt sich insoweit eine Entlastung der Verwaltung der Länder in Höhe von rund 7 317 000 Euro (10 000 000 Minuten ./. 60 x 43,90 Euro).

Soweit die Verwaltung als Auftraggeber von Gerichtsvollziehern zur Zwangsvollstreckung von Geldforderung oder als Antragsteller für den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder richterlichen Durchsuchungsanordnungen auftritt – in erster Linie bei der Durchsetzung übergegangener Unterhaltsansprüche nach Unterhaltsvorschussgesetz – dürfte für Länder kein Erfüllungsaufwand in nennenswertem Umfang zu erwarten sein.

Für die Verwaltung der Länder ist damit durch die Überarbeitung der ZVFV eine laufende Entlastung in Höhe von rund 14,3 Millionen Euro zu erwarten.

b) Änderung der Beratungshilfeformularverordnung

aa) Für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

bb) Für die Wirtschaft

Durch die Einführung der Möglichkeit, das Vorliegen des Originals des Berechtigungsscheins künftig anwaltlich zu versichern, dürfte sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um voraussichtlich 828 000 Euro (675 000 Euro + 153 000 Euro) reduzieren.

Aus der Beratungshilfestatistik des Bundesamtes für Justiz ergibt sich, dass im Jahr 2020 bundesweit in 360 237 Fällen eine Beratungshilfe bewilligt wurde. Da Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seit dem 1. Januar 2022 ihren Antrag auf Zahlung der Vergütung elektronisch übermitteln müssen und Beratungshilfe von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen nur von der Rechtsanwaltschaft erbracht wird, kann künftig in etwa 360 000 Fällen jährlich darauf verzichtet werden, das Original des Berechtigungsscheins einzureichen. Deshalb dürften künftig ungefähr fünf Minuten Bearbeitungszeit pro Fall für das bisher erforderliche Kopieren und Kuvertieren des Berechtigungsscheins nebst kurzem Anschreiben und Beschriften des Briefumschlags entfallen. Für diese Tätigkeit sind nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Stand: Januar 2022) und dem dort maßgeblichen Anhang VII (Lohnkostentabelle Wirtschaft) ungefähre Lohnkosten in Höhe von 22,50 Euro pro Stunde zugrunde zu legen (Wirtschaftsabschnitt M, Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, Qualifikationsniveau niedrig). Bei 360 000 geschätzten Fällen führt dies zu ungefähr 1 800 000 eingesparten Minuten (dies entspricht 30 000 Stunden) und damit zu ungefähr eingesparten Lohnkosten in Höhe von 675 000 Euro (30 000 x 22,50 Euro) pro Jahr.

Geht man weiter davon aus, dass ohne elektronische Einreichung in ungefähr der Hälfte der vorgenannten 360 000 Fälle das Original in einem eigens frankierten Brief an das Gericht übersandt werden würde (in anderen Fällen kann eine persönliche Abgabe bei Gericht oder ein Sammelumschlag angenommen werden), wird zudem künftig in ungefähr 180 000 Fällen Porto in Höhe von 0,85 Euro pro Brief eingespart. Hieraus folgt ein eingesparter Sachaufwand in Höhe von 153 000 Euro (180 000 x 0,85 Euro) pro Jahr.

Damit ergibt sich im Rahmen der One-in-one-out-Regel eine laufende Gesamtentlastung der Wirtschaft durch die Änderung der BerHFV von 828 000 Euro jährlich.

cc) Für die Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes und der Länder entsteht durch die Änderung der BerHV kein Erfüllungsaufwand.

c) Änderung der Verbraucherinsolvenzformularverordnung

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, für die Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

aa) Für Bürgerinnen und Bürger

Die Aktualisierung der Fassungsangabe in den Formularen der VbrInsFV führt zu keiner Belastung oder Entlastung der Bürgerinnen und Bürger. Grund hierfür ist, dass diese die Formulare nicht selbst erstellen, sondern von Schuldnerberatungsstellen oder Gerichten bereitgestellte Formulare verwenden.

bb) Für die Wirtschaft

Die Aktualisierung der Fassungsangabe in den Formularen der VbrInsFV führt zu keiner Entlastung der Wirtschaft. Geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand könnte bei den Softwareanbietern durch die einmalige Anpassung der Angabe in den Fußzeilen entstehen, sofern die Aktualisierung nicht schon aufgrund der gesetzlichen Änderung der Formulare erfolgt ist. Aus der Praxis wird berichtet, dass vielfach bereits Formulare mit der aktualisierten Fassungsangabe verwendet werden. Der verbliebene Umstellungsaufwand ist daher nicht bezifferbar.

cc) Für die Verwaltung

Die Anpassung der Fassungsangabe führt zu keiner Belastung der Verwaltung. Eine geringfügige, nicht messbare Entlastung könnte dadurch entstehen, dass auch in den letzten Gerichten bestehende Unsicherheiten beseitigt werden, welche Formularversion für die Beantragung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens und Restschuldbefreiungsverfahrens verwendet werden muss. Zur Entlastung könnte insoweit auch beitragen, dass nunmehr noch schneller ersichtlich ist, dass die aktuelle Formularversion verwendet wird.

5. Weitere Kosten

Im Hinblick auf den Personalaufwand der Justiz wird davon ausgegangen, dass die Überarbeitung der Formulare für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung auch zu einer Verringerung des Personalaufwandes der Justiz der Länder führen wird. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung verwiesen. Im Einzelnen:

Geht man davon aus, dass pro Jahr in Deutschland bei den Vollstreckungsgerichten 5 000 Anträge auf Erlass von Durchsuchungsanordnungen nach § 758a Absatz 1 ZPO gestellt werden und dass die neue Struktur des Formulars für diesen Antrag 5 Minuten Arbeit pro Antrag erspart, ergibt sich insoweit eine Verringerung des Aufwands für die Justiz der Länder für Anträge auf den Erlass von Durchsuchungsanordnungen in Höhe von rund 25 000 Minuten. Setzt man für jede Arbeitsstunde eines Richters die durchschnittlichen Kosten pro Arbeitsstunde im höheren Dienst der Länder (Lohnkostentabelle 2021) in Höhe von 65,20 Euro an, ergibt sich insoweit eine Entlastung der Verwaltung in Höhe von rund 27 000 Euro (25 000 Minuten ./. 60 x 65,20 Euro).

Geht man ferner davon aus, dass pro Jahr in Deutschland bei den Vollstreckungsgerichten 5 000 Anträge auf Erlass einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nach § 758a Absatz 4 ZPO gestellt werden und dass das insoweit nicht verbindliche Formular in der Hälfte dieser Fälle, also in 2 500 Fällen, genutzt werden wird und dass die neue Struktur der Formulare auch insoweit 5 Minuten Arbeit pro Antrag erspart, ergibt sich eine Verringerung des Personalaufwandes für die Justiz der Länder in Höhe von rund 13 500 Euro.

Die Änderungen der anderen Formulare wirken sich nicht auf den Aufwand der Justiz aus. Sonstige Auswirkungen auf den Aufwand der Justiz des Bundes sowie auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Anpassung des Formulars für den Auftrag an Gerichtsvollzieher sowie der Formulare für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nebst zugehörigen Beschlussentwürfen an die Regelungen zur weiteren Förderung und zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten hat Auswirkungen auf die digitale Infrastruktur und die Daseinsvorsorge. Denn durch die Anpassung der Formulare verbessert sich die Erreichbarkeit von staatlichen Dienstleistungen für Verbraucher und Unternehmen. Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder demografischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Bundesministerium der Justiz prüft fortlaufend die Erfahrungen mit der Nutzung der Formulare im Hinblick auf weiteren Änderungsbedarf. Die Regelungen zur BerHFV, zur ZVFV und zur VbrInsFV bedürfen deshalb weder einer Befristung noch einer Evaluierungsklausel.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung)

Artikel 1 löst die bisherige ZVFV durch eine Neufassung ab. Die Regelungen für Aufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen, die bislang in der GVFV enthalten waren, werden in die ZVFV integriert. Dadurch werden die Regelungen zu sämtlichen Formularen der Zwangsvollstreckung in einer Verordnung zusammengeführt.

Zu § 1 (Einführung von Formularen)

§ 1 ZVFV n. F. nennt sämtliche durch diese Verordnung eingeführten Formulare und übernimmt den Regelungsgehalt der §§ 1 und 2 ZVFV a. F. sowie Teile des § 1 GVFV. Die Paragraphen-Überschrift wird deshalb allgemeiner gefasst. Die Verbindlichkeit der Formulare ist in § 2 ZVFV n. F. geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 erweitert den Regelungsgehalt von § 1 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 GVFV und führt mit Anlage 1 das Formular für den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher ein. Rechtsgrundlage für die Einführung des Formulars ist § 753 Absatz 3 Satz 1 ZPO.

Die beizutreibenden Forderungen können auch öffentlich-rechtliche Forderungen sein, sofern für deren Beitreibung aufgrund gesetzlicher Anordnung § 753 Absatz 3 ZPO zur Anwendung kommt und der Gerichtsvollzieher zuständig ist. Diese Voraussetzung erfüllen auch Pauschalverweise auf die Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung wie etwa in § 66 Absatz 4 Satz 1 SGB X. Auf die Begründung § 2 Absatz 1 ZVFV n. F. wird verwiesen.

Wenn der Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen erteilt wird, ist dem Auftragsformular zusätzlich eine Forderungsaufstellung (Anlage 6) beizufügen.

Das Formular enthält künftig keine amtlichen Ausfüllhinweise mehr; § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 GVFV hat keine Entsprechung in der ZVFV n. F. Das Bundesministerium der Justiz beabsichtigt allerdings, Ausfüllhinweise auf seiner Webseite bereitzustellen. Auf diese Ausfüllhinweise wird in den Formularen hingewiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt von § 1 ZVFV a. F. und führt in den Anlagen 2 und 3 die Formulare für den Antragsteil und für den Beschlussentwurf für den Erlass richterlicher Anordnungen ein, mit denen die richterliche Durchsuchungsanordnung zu beantragen ist. Rechtsgrundlage für die Einführung dieser beiden Formulare in den Anlagen 2 und 3 ist § 758a Absatz 6 Satz 1 ZPO.

Anders als bislang wird der Beschlussentwurf als separates Formular bereitgestellt, damit Gerichten die Weiterverarbeitung des Beschlussentwurfs auch dann möglich ist, wenn er elektronisch als PDF dem Gericht übermittelt wird. Denn künftig ist er als Anlage (vergleiche § 130a Absatz 3 Satz 2 ZPO) dem Antrag beizufügen, § 2 Absatz 3 ZVFV n. F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 knüpft an § 2 Satz 1 ZVFV a. F. an und führt in den Anlagen 4 und 5 die Formulare für den Antragsteil und für den Beschlussentwurf für den Erlass von Pfändungsbeschlüssen und von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen ein. Diese Formulare sind folglich auch für Anträge nebst Beschlussentwürfen für Erlass von reinen Pfändungsbeschlüssen zu verwenden. Rechtsgrundlage für die Einführung dieser beiden Formulare in den Anlagen 4 und 5 ist § 829 Absatz 4 Satz 1 ZPO.

Soll lediglich die Überweisung einer bereits gepfändeten Forderung beantragt werden, müssen die Formulare der Anlagen 4 und 5 hingegen nicht verwendet werden, weil alle notwendigen Daten dem Gericht bereits vorliegen. Die Verwendung der beiden Formulare wäre insoweit sogar unzweckmäßig. Die Option, lediglich einen „Überweisungsbeschluss“ zu beantragen, sieht der Beschlussentwurf in dem Formular der Anlage 5 deshalb nicht mehr vor.

Auch der Entwurf für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird künftig in einem gesonderten Formular bereitgestellt, um die Weiterverarbeitung durch die Gerichte zu erleichtern.

Bislang sah die ZVFV für die Forderungspfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche einerseits und wegen sonstiger Geldforderungen andererseits zwei verschiedene Formulare vor. Diese beiden Formulare werden nun zusammengeführt. Die Formulare unterschieden sich bislang insbesondere durch die jeweils integrierte Forderungsaufstellung. Sie wird nun in zwei Anlagen ausgegliedert; die Ausgliederung der Forderungsaufstellung ist bislang schon beim Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher vorgesehen. Damit wird die Handhabbarkeit vereinfacht. Dem Antrag ist je nach zugrundeliegender Forderung die auf die Forderungspfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche abgestimmte Forderungsaufstellung (Anlage 8) oder die Forderungsaufstellung für die Forderungspfändung wegen sonstiger Geldforderungen (Anlage 7) als Anlage beizufügen (§ 2 Absatz 4 Nummer 2 und 3 ZVFV n. F.).

Zu Absatz 4

Absatz 4 führt Formulare für Forderungsaufstellungen ein. Rechtsgrundlage für die Einführung der Formulare für Forderungsaufstellungen, die den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher ergänzen, ist § 753 Absatz 3 Satz 1 ZPO. Rechtsgrundlage für Forderungsaufstellungen, die den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ergänzen, ist § 829 Absatz 4 Satz 1 ZPO. Auftraggeber und Antragsteller müssen sich dieser Formulare bedienen; auch sie sind verbindlich (§ 2 Absatz 2, 4 und 5 ZVFV n. F.).

Die in Nummer 1 geregelte Anlage 6 betrifft die Forderungsaufstellung für den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher, wenn dieser mit der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen beauftragt wird. Dafür wurde die bislang als Anlage 1 in dem Formular für den Vollstreckungsauftrag enthaltene Forderungsaufstellung überarbeitet; auf die Begründung zu Anlage 6 wird verwiesen.

Nummer 2 betrifft Forderungsaufstellungen für den Antrag auf Erlass von Pfändungsbeschlüssen und von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen.

Buchstabe a betrifft Forderungsaufstellungen bei Geldforderungen, die keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche sind (Anlage 7). Dafür wurde die bislang im Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbescheides insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen integrierte Forderungsaufstellung (Anlage 2 zur ZVFV a. F.) überarbeitet; auf die Begründung zu den Anlagen 7 und 8 wird verwiesen.

Buchstabe b betrifft Forderungsaufstellungen wegen der in § 850d Absatz 1 ZPO aufgeführten gesetzlichen Unterhaltsansprüche (Anlage 8). Dafür wurde die bislang in den Antrag auf Pfändung wegen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs nach § 850d ZPO integrierte Forderungsaufstellung (Anlage 3 zur ZVFV a. F.) überarbeitet. Auch insoweit wird auf die Begründung zu den Anlagen 7 und 8 verwiesen

Zu § 2 (Nutzung der Formulare)

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift die in der ZPO enthaltene Regelung auf, wonach die Formulare verbindlich sind. Auftraggeber und Antragsteller müssen sich dieser Formulare bedienen. Die Regelung dient der Vereinheitlichung der Antragstellung und der Bearbeitung der Aufträge und Anträge.

Die Verbindlichkeit für die Nutzung der Forderungsaufstellungen ist gesondert in den Absätzen 2, 4 und 5 geregelt.

Die Verbindlichkeit wird ausschließlich für die in den Nummern 1 bis 3 genannten Zwecke angeordnet. Der Formularzwang gilt daher für Aufträge und Anträge nicht, die nicht in den Nummern 1 bis 3 genannt sind, auch wenn die Formulare entsprechende Eingabefelder enthalten. Diese zusätzlichen Möglichkeiten für Beauftragung und Beantragung werden in die Formulare aufgenommen, um zum einen eine einheitliche Beauftragung beziehungsweise Antragstellung in demselben Formular zu ermöglichen und zum anderen eine formularmäßige Beantragung zu schaffen und damit die digitale Weiterverarbeitung bei den Gerichten zu vereinfachen.

Zu Nummer 1

Rechtsgrundlage für die Verbindlichkeit des Formulars für den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher, wenn er für die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen erteilt wird, ist § 753 Absatz 3 ZPO.

Dieses Formular ist nur im Anwendungsbereich des § 753 ZPO verbindlich, grundsätzlich also nur für die Zwangsvollstreckung aus bürgerlichen Rechtstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten (§ 3 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung). Dies gilt unabhängig davon, wer Antragsteller ist. Der Formularzwang gilt also auch für Behörden, die privatrechtliche Forderungen vollstrecken, etwa Jugendämter, die aus abgetretenen Unterhaltsforderungen vollstrecken.

Für die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen gilt der Formularzwang hingegen grundsätzlich nicht. Sofern allerdings die entsprechende Geltung des § 753 Absatz 3 ZPO durch die Vorschrift eines anderen Gesetzes angeordnet wird, gilt auch der Formularzwang für die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen. Denn eine Regelung, die die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen vom Anwendungsbereich der Zwangsvollstreckungsformularverordnung ausnimmt, wie es bislang § 1 Absatz 2 Satz 2 GVFV tat, gibt es in der neuen ZVFV nicht. So gilt der Formularzwang etwa für die Zwangsvollstreckung wegen Notarkosten, weil Notarkosten gemäß § 89 Satz 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) nach den Vorschriften der ZPO beigetrieben werden. Entsprechendes gilt künftig auch mit Blick auf die Verwaltungsvollstreckung etwa nach Artikel 26 Absatz 7 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG), der ebenfalls einen pauschalen Verweis auf das Achte Buch der ZPO enthält. Ein pauschaler Verzicht auf die Verbindlichkeit der Formulare für den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen soll deswegen in der Formularverordnung künftig nicht mehr erfolgen. § 1 Absatz 2 Satz 2 GVFV hat daher keine Entsprechung in der ZVFV n. F. Soweit nach diesen Grundsätzen der Formularzwang künftig auch für die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen gilt, gilt dieser erst nach Ablauf der 18-monatigen Übergangsfrist aus § 6 Absatz 1 Satz 2 ZVFV n. F.

Des Weiteren dürfen sich Behörden selbst dann, wenn die Nutzung für sie mangels Anwendbarkeit von § 753 Absatz 3 ZPO nicht verbindlich ist, gleichwohl der Formulare bedienen.

Das Formular der Anlage 1 kann auch für einen Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur Herausgabevollstreckung genutzt werden; die Verwendung ist dafür jedoch nicht obligatorisch. Diese Möglichkeit wird auch durch den neuen Namen des Vollstreckungstitels abgebildet, der nicht mehr auf Geldforderungen Bezug nimmt. Sollen jedoch zugleich Kosten der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, ist etwa auch bei der Herausgabevollstreckung das Formular der Anlage 1 nebst Forderungsaufstellung zu nutzen. Das Formular ist außerdem nicht für Aufträge an den Gerichtsvollzieher außerhalb des Bereichs der Zwangsvollstreckung verbindlich. So enthält der Auftrag an Gerichtsvollzieher in Anlage 1 zwar wie bisher die Möglichkeit, Gerichtsvollzieher mit einer Zustellung zu beauftragen (§§ 191 ff. ZPO), weil Zustellungen häufig zusammen mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beauftragt werden. Das Formular muss dafür jedoch nicht genutzt werden, denn die Zustellung selbst ist keine Zwangsvollstreckungsmaßnahme.

Zu Nummer 2

Rechtsgrundlage für die Verbindlichkeit der Formulare für Antragsteller für den Antrag auf Erlass richterlicher Durchsuchungsanordnungen nach § 758a Absatz 1 ZPO und den diesem Antrag als Anlage beizufügenden Entwurf der Anordnung ist § 758a Absatz 6 Satz 2 ZPO.

Die Formulare der Anlagen 2 und 3 können auch für Anträge und Beschlussentwürfe für den Erlass von richterlichen Anordnungen über Vollstreckungshandlungen in der Wohnung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen nach § 758a Absatz 4 ZPO verwendet werden. Diese Anträge nach § 758a Absatz 4 ZPO werden erstmals ausdrücklich in den Formularen berücksichtigt. Insoweit ist die Nutzung jedoch nicht verbindlich. Denn die Ermächtigung zur Einführung verbindlicher Formulare in § 758a Absatz 6 ZPO bezieht sich lediglich auf § 758a Absatz 1 ZPO, also nur auf die Anordnung der Durchsuchung von Wohnungen.

Da § 758a Absatz 6 Satz 2 ZPO nur für den Antragsteller gilt, ist das Gericht nicht verpflichtet, den vom Antragsteller vorausgefüllten Entwurf der Anordnung für seinen Beschluss zu nutzen, auch wenn dieser Textfelder enthält, die als „vom Gericht auszufüllen“ gekennzeichnet sind, vergleiche insbesondere Modul G.

Zu Nummer 3

Rechtsgrundlage für die Verbindlichkeit der Formulare für den Antragsteil und den diesem als Anlage beizufügenden Beschlussentwurf für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse ist § 829 Absatz 4 Satz 2 ZPO.

Da § 829 Absatz 4 Satz 2 ZPO nur für den Antragsteller gilt, ist das Gericht nicht verpflichtet, den vom Antragsteller vorausgefüllten Beschlussentwurf für seinen Beschluss zu nutzen, auch wenn dieser Textfelder enthält, die als „vom Gericht auszufüllen“ gekennzeichnet sind (etwa im Modul D)

Zu Absatz 2

§ 2 regelt unter anderem die verbindliche Nutzung der Formulare für Forderungsaufstellungen nach § 1 Absatz 4 ZVFV n. F. Die Beifügung selbst gestalteter Forderungsaufstellungen anstelle der Anlagen 6, 7 oder 8 ist nach Absatz 5 grundsätzlich unzulässig.

Absatz 2 regelt, dass jedem Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen zwingend eine Forderungsaufstellung gemäß Anlage 6 beizufügen ist. Sofern also für Aufträge wegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 ZVFV n. F. das Formular der Anlage 1 genutzt werden muss, muss ihnen auch die Forderungsaufstellung der Anlage 6 beigefügt werden. Unterfällt der betroffene Auftraggeber hingegen dem Formularzwang nach § 753 Absatz 3 Satz 1 ZPO überhaupt nicht, etwa weil eine Behörde nach § 6 des Justizbeitreibungsgesetzes vollstreckt, der seinerseits nicht auf § 753 Absatz 3 ZPO verweist, ist weder die Anlage 1 für den Vollstreckungsauftrag selbst noch die Anlage 6 für die Forderungsaufstellung verpflichtend.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass dem Formular mit dem Antragsteil für den Erlass richterlicher Anordnungen nach § 758a ZPO stets der Teil mit dem Entwurf der Anordnung (Formular der Anlage 3 der ZVFV) ausgefüllt als Anlage beizufügen ist. Dadurch kann der Antragsteller von der Regelung des § 130a Absatz 3 Satz 1 ZPO Gebrauch machen. Dies erleichtert dem Gericht die Weiternutzung der PDF mit dem Beschlussentwurf. Denn dieser kann dann in einer Fassung dem Gericht übermittelt werden, die es dem Gericht erlaubt, diejenigen Eingabefelder auszufüllen, die nur zur Ausfüllung durch das Gericht vorgesehen sind, und – sofern erforderlich – in sonstigen Eingabefeldern Änderungen vorzunehmen, wenn es in seiner Entscheidung von den Voreintragungen des Antragstellers abweichen will.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Nach Absatz 4 Nummer 1 ist auch dem Formular mit dem Antragsteil für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss stets der Teil mit dem Beschlussentwurf (Formular der Anlage 5) beizufügen. Auf die Begründung zu Absatz 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 und Nummer 3

Die Nummern 2 und 3 regeln, dass jedem Antrag auf Erlass eines Pfändungs- beziehungsweise eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ebenfalls eine Forderungsaufstellung beizufügen ist. Je nach Art des Anspruchs, dessentwegen vollstreckt werden soll, ist

das Formular der Anlage 7 oder der Anlage 8 verbindlich. Werden innerhalb desselben Antrags sowohl Forderungen wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche (gegebenenfalls einschließlich Zinsen und Kosten) als auch gewöhnliche Geldforderungen geltend gemacht, sind die Anlagen 7 und 8 beizufügen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 soll sicherstellen, dass für Forderungsaufstellungen grundsätzlich die Formulare der Anlagen 6 bis 8 genutzt werden. Selbst gestaltete Forderungsaufstellungen sind nur ausnahmsweise zulässig, und zwar dann, wenn die Anlagen 6 bis 8 überhaupt keine entsprechende Eintragungsmöglichkeit bieten.

Um dies zu erreichen, ist es notwendig, die Anlagen 6 bis 8 möglichst flexibel gestalten zu können. Dafür hält die Formularverordnung – neben den Anpassungsmöglichkeiten aus § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 – zwei Möglichkeiten bereit: zum einen die Anpassung durch das Weglassen oder das mehrfache Verwenden von Teilen der Anlagen 6 bis 8 (gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a) und zum anderen durch das mehrfache Verwenden jeweils der gesamten beizufügenden Anlagen 6, 7 oder 8. Zwischen diesen beiden Möglichkeiten haben Auftraggeber und Antragsteller die freie Wahl.

Beide Möglichkeiten gehen der Beifügung einer selbst gestalteten Anlage vor. Selbst gestaltete Forderungsaufstellungen sind nur erlaubt, soweit weder die mehrfache Nutzung von Teilen noch die mehrfache Nutzung der gesamten Anlagen 6, 7 oder 8 eine geeignete Möglichkeit für die Eintragung einer geltend gemachten Forderung bietet. Jede Forderung, die sich eintragen lässt, ist einzutragen; nur für die übrigen, nicht eintragungsfähigen Forderungen darf eine selbstgestaltete Forderungsaufstellung eingereicht werden.

Zu § 3 (Abweichungen von den Formularen)

§ 3 ist an § 3 ZVFV a. F. sowie § 2 GVFV angelehnt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 knüpft an den Regelungsgehalt von § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ZVFV a. F. und § 2 Absatz 1 Satz 1 GVFV an. Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass Abweichungen von den Formularen unzulässig sind. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, wie die Formulare ausgefüllt werden (etwa handschriftlich oder am PC), und davon, wie sie übermittelt werden (als Schriftstück, elektronisch als PDF oder elektronisch als Datensatz). Ziel der Regelung ist, die Vollstreckungsaufträge und die Anträge möglichst einheitlich zu gestalten, sodass die Weiterverarbeitung möglichst effektiv möglich ist.

Inwieweit Abweichungen ausnahmsweise gestattet sind, lässt sich den Nummern 1 und 2 entnehmen. Für die Frage, ob eine Abweichung vorliegt, ist allein die im Bundesgesetzblatt jeweils letzte veröffentlichte Fassung maßgeblich.

Zu Nummer 1

Zulässig sind ausschließlich Abweichungen, die unter einen der Tatbestände in Absatz 2 oder Absatz 3 (für die als vom Gericht auszufüllen gekennzeichneten Felder in den Anträgen und Entwürfen für richterliche Anordnungen und für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse in den Formularen der Anlagen 2 bis 5) fallen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a müssen die Formulare, die der Auftraggeber beziehungsweise der Antragsteller einreicht, einschließlich der beigefügten Anlagen trotz der Abweichungen aus sich heraus verständlich sein. Diese Anforderung war für den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher bereits in § 2 Absatz 4 Satz 2 GVFV enthalten; sie wird auf die Formulare für richterliche Anordnungen und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse einschließlich der Forderungsaufstellungen erweitert. Sie ist insbesondere dann relevant, wenn Antragsteller oder Auftraggeber Teile dieser Formulare gar nicht einreichen oder mehrfach verwenden.

Die Formulare müssen zudem lesbar sein. Diese Regelung fand sich in ähnlicher Form schon in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ZVFV a. F.

Zu Buchstabe b

Die Formulare der Anlagen 1, 3 und 5 setzen sich aus Modulen zusammen. Buchstabe b enthält eine Legaldefinition dieses Begriffs. Diese Modulstruktur strukturiert die Formulare. Sie muss deshalb auch bei im Übrigen zulässigen Abweichungen erhalten bleiben. So muss die Zuordnung von Text und Textfeldern zu den jeweiligen Modulen erhalten bleiben. Aus Buchstabe b ergibt sich auch der Grundsatz, dass die Reihenfolge der Texte in dem Formular einzuhalten ist (vergleiche § 2 Absatz 3 Satz 2 GVFV).

Werden einzelne Module komplett weggelassen, zum Beispiel das Modul J für die Verhaftung im Vollstreckungsauftrag, sind die nachfolgenden Module nicht neu durchzubuchstabieren. Werden Texte und Textfelder mehrfach genutzt, weil zum Beispiel die Rahmen für Vollstreckungstitel im Modul C des Vollstreckungsauftrags mehrfach genutzt werden, sind sie ebenfalls demselben Modulbuchstaben zuzuordnen. Auch hier sind nachfolgende Module nicht neu durchzubuchstabieren.

Bei der Einreichung der Formulare dürfen Formularteile auch in der Form mehrfach eingereicht werden, dass ganze Seiten des Formulars mehrfach eingereicht, aber jeweils nur Teile erneut ausgefüllt werden, da dabei die Zuordnung der Texte und Texteingabefelder zu den Modulen erhalten bleibt. Auftraggeber und Antragsteller müssen nicht etwa nur die Teile, die sie tatsächtlich mehrfach ausfüllen wollen, ausschneiden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die einzelnen Tatbestände für zulässige Abweichungen der Formulare. Ein Vorrangverhältnis innerhalb der nach Absatz 2 zulässigen Abweichungsmöglichkeiten besteht grundsätzlich nicht; der Antragsteller ist bei der Wahl der für ihn passenden Möglichkeit frei. Eine Ausnahme davon stellt die Nummer 7 dar.

Einige Abweichungen sind gemäß Absatz 3 in den Beschlussentwürfen (Formulare der Anlagen 3 und 5) bei Rahmen, die als vom Gericht auszufüllen gekennzeichnet sind, nicht zulässig.

Zu Nummer 1

Nummer 1 übernimmt den Regelungsgehalt von § 3 Absatz 1 Satz 2 ZVFV a. F. und von § 2 Absatz 1 Satz 2 GVFV. Ob der Antragsteller oder der Auftraggeber das Formular eigenständig an die geänderten Rechtsvorschriften anpasst oder sich eines Musters bedient, das das Bundesministerium der Justiz oder ein Dritter (zum Beispiel ein Verlag oder die Justizverwaltung eines Landes) an geänderte Rechtsvorschriften angepasst und zur Verfügung gestellt hat, ist unerheblich.

Zu Nummer 2

Nummer 2 hat keinen Vorläufer im früheren Recht. Die Regelung ermöglicht es, Geldbeträge nicht in Euro, sondern in anderer Währung anzugeben. Die Regelung gilt auch für die Forderungsaufstellungen in den Formularen der Anlagen 6 bis 8. Dies erleichtert es Formularnutzern insbesondere, die Pfändung- und Überweisung auf der Grundlage eines ausländischen Unterhaltstitels zu beantragen, in dem der Anspruch in einer Fremdwährung tituliert ist.

Zu Nummer 3

Aus Absatz 1 ergibt sich, dass auch Abweichungen der formalen Gestaltung grundsätzlich unzulässig sind. Dies ist aber nur insoweit erforderlich, als die einheitliche formale Gestaltung für den Wiedererkennungswert der Formulare für den Gerichtsvollzieher und für das Gericht sorgt, um die gewünschten Rationalisierungseffekte herbeizuführen.

Nummer 3 lässt deshalb eine Ausnahme von dem genannten Grundsatz zu, und zwar für unwesentliche Änderungen der formalen Gestaltung. Die Regelung knüpft an § 3 Absatz 2 Satz 2 ZVFV a. F. an und gilt auch für Aufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen.

Zulässig sind künftig unwesentliche Änderungen der formalen Gestaltung aller Art, zum Beispiel der Schriftgröße, sonstiger Formularelemente wie etwa der Breite der Rahmenlinien, der verwendeten Schriftfarbe oder der Farbe von Eingabefeldern (etwa die Verwendung von hellblauer statt grauer Schattierung). Auch das Weglassen der Seitenzahlen ist eine unwesentliche Änderung und ist deshalb zulässig, denn die Seitenangabe der im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Fassung wird immer dann nicht korrekt sein, wenn von den in den übrigen Nummern zugelassenen Abweichungen Gebrauch gemacht wird.

Unwesentliche Änderung gegenüber den im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Fassungen der Formulare ist auch die Hinzufügung elektronisch am Bildschirm ausfüllbarer Eingabefelder. Auf Basis dieser Regelung wird das Bundesministerium der Justiz die Formulare als ausfüllbare PDF-Dateien auf seiner Webseite zur Verfügung stellen. Denn solche ausfüllbaren Felder erleichtern Auftraggebern und Antragstellern das Ausfüllen und den Gerichten die Nutzung der vorausgefüllten Beschlussentwürfe – falls es sie verwenden möchte – für seine Beschlüsse.

Die Änderung der Modulbezeichnung ist keine unwesentliche Änderung. Denn wird ein Modul – ganz oder teilweise, einmal oder mehrfach – verwendet, erleichtert die Bezeichnung der Module mit Buchstaben die Wiedererkennung. Sie darf deshalb nicht geändert (etwa neu durchbuchstabiert) werden. Ob sie entfallen darf, richtet sich allein nach Nummer 6 Buchstabe b.

Die Wiedererkennung innerhalb der Formulare hängt auch von der Bezeichnung der Texteingabefelder ab. Sie dürfen daher auch bei befüllten Texteingabefeldern nicht weggelassen oder verändert werden. Wird das Eingabefeld hingegen nicht befüllt und befindet es sich in einem Rahmen, der gemäß Nummer 6 weggelassen werden darf, darf auch die Bezeichnung der Texteingabefelder (etwa „Name/Firma“) weggelassen werden.

Maßstab für die Zulässigkeit der Abweichung ist neben der Anforderung der Verständlichkeit, ob das Formular und die vorgenommenen Eintragungen ohne besondere Hilfsmittel lesbar sind (Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a). Dies dürfte etwa der Verkleinerung der Schriftgröße Grenzen setzen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 knüpft an § 2 Absatz 4 Satz 2 GVFV an und ermöglicht es, Texteingabefelder derart zu erweitern, dass dort mehr Zeichen eingegeben werden können, als es das im PDF-Format veröffentlichte Formular aus Platzgründen vorsieht. Zudem ermöglicht diese Regelung, die Länge solcher Texteingabefelder zu kürzen. Von der Regelung werden voraussichtlich vor allem professionelle Einreicher wie Inkassodienstleister oder die Anwaltschaft Gebrauch machen, die die Formulare softwaregestützt ausfüllen. Die Vorschrift gilt auch für die Formulare mit den Forderungsaufstellungen.

Auf Textfelder in denjenigen Teilen der Formulare, die als vom Gericht auszufüllen gekennzeichnet sind, erstreckt sich diese Abweichungsmöglichkeit nicht (Absatz 3 Nummer 1). Dem Gericht soll insoweit stets der vom Verordnungsgeber vorgesehene Platz zur Verfügung stehen. Damit wird sichergestellt, dass die Gerichte ohne weiteres ausreichend Platz für ihre Eintragungen vorfinden, falls sie die Entwürfe für ihre Anordnungen beziehungsweise Beschlüsse verwenden.

Zu Nummer 5

Nummer 5 nimmt Bezug auf die neue Gestaltung der Formulare mit Texten und Eingabefeldern innerhalb von Rahmen einerseits und außerhalb von Rahmen andererseits. Grundsätzlich dürfen Texte und Texteingabefelder, die sich außerhalb von Rahmen befinden, weder insgesamt noch teilweise mehrfach verwendet bzw. weggelassen werden.

Nummer 5 ermöglicht es jedoch bei zwei besonderen Modulen, auch solche Texte und Texteingabefelder mehrfach zu verwenden, die sich außerhalb der Rahmen befinden. Dies betrifft die Felder mit den Angaben zum Gläubiger und zum Schuldner in den Entwürfen für die Anordnungen beziehungsweise Beschlüsse in den Formularen der Anlagen 3 und 5.

Zu Nummer 6

auch Nummer 6 nimmt Bezug auf die neue Gestaltung der Formulare und betrifft Änderungen an Texten und Eingabefeldern in Rahmen.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a knüpft an die im Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher schon bislang mögliche mehrfache Verwendung von Modulen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 GVFV an und erweitert die Regelung um die Anträge auf Erlass richterlicher Anordnungen nach § 758a ZPO und auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Text, der sich innerhalb von Rahmen befindet, enthält optionale Elemente, die nicht für jeden Auftrag, Antrag, Beschlussentwurf oder jede Forderungsaufstellung relevant sind. Solcher Text kann insgesamt oder teilweise mehrfach verwendet werden oder er kann teilweise weggelassen werden. Zum Weglassen von Text insgesamt siehe sogleich unter Buchstabe b.

Buchstabe a ermöglicht es somit, die Formulare an die individuellen Bedürfnisse des Antragstellers anzupassen. Die Vorschrift gilt sowohl für Rahmen ohne eine Modulbezeichnung (insbesondere in den Anträgen und den Forderungsaufstellungen in den Formularen der Anlagen 2, 4, 6, 7, 8) als auch für solche mit einer Modulbezeichnung.

Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a zu lesen. Deshalb darf Text nur dann weggelassen werden, wenn der Antragsteller oder Auftraggeber in dem betreffenden Teil nichts ausgefüllt hat, der betreffende Text also nicht Gegenstand des Auftrags oder Antrags sein soll.

Die Regelung hindert Gerichtsvollzieher und Gerichte aber nicht daran, Vollstreckungsaufträge und Anträge zurückzuweisen, bei denen die für die Bearbeitung des konkreten Auftrags oder des Antrags erforderlichen Angaben fehlen.

Die Regelung gilt nur für solche Rahmen, die nicht dafür vorgesehen sind, dass das Gericht dort Eintragungen vornimmt (Absatz 3 Nummer 1). Daher können bestimmte Rahmen in den Anträgen und den Beschlussentwürfen für den Erlass richterlicher Anordnungen nach § 758a ZPO und für den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in den Formularen der Anlagen 2 bis 5 nach dieser Regelung weder mehrfach verwendet noch weggelassen werden. Nach Absatz 3 Nummer 2 können sie unter bestimmten Fällen allerdings insgesamt weggelassen werden; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Text außerhalb von Rahmen kann nicht mehrfach genutzt oder (mit Ausnahme nach Nummer 5) weggelassen werden, da dort Basisangaben enthalten sind. Die Regelung in Nummer 6 Buchstabe a bezieht sich daher ausschließlich auf Text, der sich innerhalb von Rahmen befindet. Denn in solchen Rahmen sind Angaben zu machen, die mehrfach genutzt werden können, etwa Angaben zu weiteren Vollstreckungstiteln oder weiteren zu pfändenden Forderungen. Die Möglichkeit der Mehrfachnutzung wird es in der Regel überflüssig machen, selbst gestaltete Anlagen einzureichen.

Die Möglichkeit, Text innerhalb der Rahmen teilweise mehrfach zu verwenden, ermöglicht es auch, lediglich Teile von eingerahmtem Text aus dem Formular mehrfach für denselben Vollstreckungsauftrag oder Antrag einzusetzen. Gedacht ist etwa an Angaben zu weiteren Kindern, die bei der Berechnung des pfändbaren Betrages berücksichtigt werden sollen – insoweit würde die Anforderung, den gesamten Rahmen duplizieren zu müssen, zu unnötigen Dopplungen im eingereichten Formular führen. Die Regelung ist aber eng auszulegen. Erforderlich ist, dass der Text in einer Sinneinheit steht. Ein zusammenhangsloses Verbinden einzelner Wörter oder Texteingabefelder ist nicht zulässig.

Sind Angaben, die in Rahmen abgefragt werden, für den konkreten Fall nicht relevant, kann der Antragsteller diese Teile weglassen. Auf diese Weise kann der Einreicher den Umfang des eingereichten Formulars reduzieren. Dies kann etwa bei Angaben zu Kindern des Schuldners der Fall sein, wenn der Gläubiger gar nicht beabsichtigt, das pfändbare Einkommen des Schuldners wegen des eigenen Einkommens der Kinder des Schuldners abweichend von der Tabelle in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung festsetzen zu lassen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b ermöglicht es, Texte komplett einschließlich des zugehörigen Rahmens wegzulassen. Die Regelung dient dazu, das übermittelte Formular einkürzen zu können. Auch diese Regelung knüpft an das schon bislang mögliche Weglassen von Teilen des Formulars nach § 2 Absatz 3 GVFV und § 3 Absatz 4 ZVFV a. F. an.

Wenn der neben dem Rahmen stehenden Modulbezeichnung kein weiterer, zu übermittelnder Rahmen zugeordnet ist, kann auch die Modulbezeichnung einschließlich des sie umgebenden grauen Feldes wegfallen. Die Modulbezeichnung wäre ohne Funktion; ihre Übermittlung daher unnötige Förmelei. Besteht ein Modul allerdings aus Text innerhalb sowie außerhalb von Rahmen, darf das Modul nicht komplett entfallen, weil Text außerhalb von Rahmen nicht weggelassen werden darf (Beispiel: Modul zu Gläubigerangaben).

Die Vorschrift ist wiederum im Zusammenhang mit Absatz 1 zu lesen. Dies hat zur Folge, dass Text innerhalb von Rahmen nur dann weggelassen werden darf, wenn der Antragsteller oder Auftraggeber in dem Rahmen nichts ausgefüllt hat, der gesamte Text im Rahmen also nicht Gegenstand des Antrags oder Auftrags sein soll. Die Regelung hindert Gerichts-

vollzieher und Gerichte deshalb nicht daran, Vollstreckungsaufträge und Anträge zurückzuweisen, bei denen die für die Bearbeitung des konkreten Antrags oder des Auftrags erforderlichen Angaben fehlen, etwa zum Gläubiger.

Buchstabe b gilt bei den Formularen der Anlagen 2 bis 5 für Anträge und Beschlussentwürfe auf Erlass einer richterlichen Anordnung nach § 758a ZPO und auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses für Texte in solchen Rahmen, die neben Eintragungsmöglichkeiten für den Antragsteller auch Teile enthalten, die als vom Gericht auszufüllen gekennzeichnet sind, nur gemäß den Vorgaben von Absatz 3 Nummer 2.

Zu Nummer 7

Nummer 7 knüpft an § 2 Absatz 2 GVFV und § 3 Absatz 3 ZVFV a. F. an und ermöglicht es, dem Formular weitere Anlagen beizufügen. Dies ist allerdings nur zulässig, soweit sich vom Auftraggeber oder Antragsteller beabsichtigte Aufträge, Anträge, Informationen oder sonstige Anliegen in den bereits im Formular vorgesehenen Kontrollkästchen und den frei verwendbaren Texteingabefeldern nicht unterbringen lassen. Dies gilt insbesondere für die Forderungsaufstellungen.

Ziel dieses Vorrangs ist es mit Blick auf die zukünftig überwiegend elektronische Weiterverarbeitung der Aufträge und der Anträge, der Beschlussentwürfe und der Forderungsaufstellungen, dass Angaben möglichst nur in fest definierten Datenfeldern vorliegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Nummer 1 regelt, dass bestimmte Flexibilisierungen der Formulare für diejenigen Teile, die als vom Gericht auszufüllen gekennzeichnet sind, nicht gelten. Ziel ist es, für das Gericht (wenn es denn – wozu es nicht verpflichtet ist – den Beschlussentwurf nutzt) stets dieselben Eingabefelder und Texte vorzuhalten. Deshalb darf weder der Umfang von Texteingabefeldern verändert noch Text zum Teil oder insgesamt mehrfach verwendet oder teilweise weggelassen werden.

Absatz 3 Nummer 2 betrifft die Module R, S und T im Formular der Anlage 5 mit dem Entwurf für den Pfändungsbeschluss und den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Module sind in § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b ZVFV n. F. definiert.

Die Module R, S und T betreffen Unterhaltsforderungen beziehungsweise Forderungen wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung sowie die (teilweise) Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten des Schuldners nach § 850c Absatz 6 ZPO und sind daher nicht für jeden Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses relevant. Sie enthalten jeweils einen Rahmen für einen Sonderantrag des Antragstellers und einen zugehörigen Rahmen für die korrespondierenden Entscheidungen des Gerichts über diesen Sonderantrag. Beide Teile sind durch eine einheitliche Modulbezeichnung als eine miteinander korrespondierende Sinneinheit gekennzeichnet. Wenn der Antragsteller den Sonderantrag nicht stellt und deshalb das vor dem Sonderantrag stehende Kontrollkästchen nicht ankreuzt, bedarf es des zugehörigen Rahmens für die korrespondierende Entscheidung des Gerichts nicht. Für diesen Fall ermöglicht Absatz 3 Nummer 2, dass der Antragsteller nicht nur den Rahmen für den Sonderantrag des Antragstellers weglässt, sondern auch den korrespondierenden Rahmen, der als vom Gericht auszufüllen gekennzeichnet ist.

Zu § 4 (Elektronisch auslesbares Formular)

Die Vorschrift übernimmt mit lediglich redaktionellen Anpassungen die Regelung aus § 3 Absatz 2 GVFV. Die Regelung wird auf den Antrag auf Erlass richterlicher Anordnungen nach § 758a ZPO und auf den Antrag auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen ausgedehnt.

Zu § 5 (Strukturierte Datensätze; gemeinsame Koordinierungsstelle)

§ 5 regelt die Möglichkeit der Bereitstellung der Formulare als strukturierte Datensätze. Eine Pflicht der Länder für die Bereitstellung solcher Datensätze existiert nicht. Rechtsgrundlagen sind § 753 Absatz 3 Satz 2, § 758a Absatz 6 Satz 3 und § 829 Absatz 4 Satz 3 ZPO. Die Vorschrift knüpft an § 4 GVFV und § 4 ZVFV a. F. an. Die Änderungen, auch in der Überschrift, sind lediglich redaktioneller Art.

Die Regelung enthält (trotz des Verweises auf § 2 ZVFV n. F.) keine Pflicht für Auftraggeber und Antragsteller, die von den Ländern zur Verfügung gestellten Datensätze einzureichen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 erlaubt den Ländern die Umwandlung der im Bundesgesetzblatt bereitgestellten Formulare in strukturierte Datensätze. Die Regelung ersetzt § 4 Satz 1 ZVFV a. F. und § 4 Absatz 1 Satz 1 GVFV.

Absatz 1 Satz 2 regelt, auf welche Weise die Datensätze erzeugt werden, und ermöglicht dadurch die Nutzung der sogenannten XJustiz-Datensätze. Die Regelung übernimmt § 4 Satz 2 ZVFV a. F. und § 4 Absatz 1 Satz 2 GVFV mit redaktionellen Änderungen.

Absatz 1 Satz 3 knüpft an § 4 Absatz 2 GVFV an. Die Vorschrift bewirkt, dass die Regelungen, für welche Zwecke die Formulare eingeführt werden (§ 1 ZVFV n. F.), für welche Zwecke die Formulare nicht verbindlich sind (vgl. § 2 ZVFV n. F.) und über Abweichungen von der im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Fassung der Formulare (§ 3 ZVFV n. F.) auch für Nutzer der Datensätze umzusetzen sind, sofern die Länder überhaupt von der Ermächtigung Gebrauch machen, solche Datensätze bereitzustellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 enthält wie bislang § 4 Satz 3 ZVFV a. F. und § 4 Absatz 1 Satz 3 GVFV die Rechtsgrundlage für die Koordinierungsstelle der Länder für die XJustiz-Datensätze. Da die Koordinierungsstelle schon besteht, wird mit Satz 2 die Regelung aus § 4 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 GVFV übernommen, wonach diese Aufgabe auch von einer schon existierenden Stelle wahrgenommen werden darf.

Bereits aufgrund des Aufwandes, den die Erarbeitung und die Abstimmung solcher Datensätze erfordert, ist davon auszugehen, dass die Länder – wie bislang auch − die Datensätze koordiniert gemeinsam erarbeiten und somit nicht mit diversen länderspezifischen Datensätzen zu rechnen ist.

Zu § 6 (Übergangsregelung)

Die ZVFV tritt gemäß Artikel 4 der Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft. Ab diesem Tag dürfen sich Auftraggeber und Antragsteller bis zum Ablauf der in § 6 ZVFV n. F. geregelten Übergangsfrist sowohl der neuen als auch noch der alten Formulare bedienen. Nach deren Ablauf dürfen nur noch die neuen Formulare genutzt werden.

Eine Übergangsregelung für die Nutzung der auf die bisherige Fassung der Formulare abgestimmten Datensätze enthält die Vorschrift nicht. Eine entsprechende Regelung ist nicht notwendig, weil die XJustiz-Datensätze bislang nicht eingereicht werden müssen und es zudem gesonderte Bestimmungen zur Veröffentlichung und Verbindlichkeit der XJustiz-Datensätze gibt.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Für die Einreichung des Vollstreckungsauftrags an Gerichtsvollzieher elektronisch als PDF oder als Schriftstück dürfen die alten Formulare noch 12 Monate nach Verkündung der Verordnung genutzt werden. Nach diesem Zeitraum sind zwingend die neuen Formulare zu nutzen. Die Länge der Übergangsfrist von 12 Monaten ist erforderlich, damit sich auch die Hersteller von Software für professionelle Anwender sowohl aufseiten der Antragsteller und Auftraggeber (insbesondere die Anwaltschaft und die Inkassodienstleister, gegebenenfalls auch Behörden) als auch aufseiten der Empfänger (Gerichte und Gerichtsvollzieher) mit Softwareanpassungen auf die neuen Formulare einstellen können.

Die Regelung ist auf Vollstreckungsaufträge zur Zwangsvollstreckung privatrechtlicher Forderungen begrenzt, da wegen § 1 Absatz 2 Satz 2 GVFV der Formularzwang bislang auch nur für solche Forderungen galt.

Zu Satz 2

Im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Formulare für Vollstreckungsaufträge zur Zwangsvollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen bedarf es jedoch einer Sonderregelung. Diese enthält Satz 2.

Satz 2 knüpft an den Wegfall der Regelung in § 1 Absatz 2 Satz 2 GFVF an, wonach für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen das bisherige Formular nebst Forderungsaufstellung nicht verbindlich war.

Für den Fall, dass Behörden auf Grundlage von § 753 Absatz 3 ZPO, ggfls. durch Verweis aus anderen Rechtsgrundlagen, überhaupt bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen dem Formularzwang unterliegen, soll dieser insoweit neue Formularzwang nicht sofort mit Inkrafttreten der Neufassung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung gelten, sondern erst nach einer 18-monatigen Übergangsphase. Denn die Behörden, die solche öffentlich-rechtlichen Forderungen vollstrecken, benötigen eine Übergangsfrist, um ihre Prozesse, insbesondere IT, an den insoweit für sie neuen Formularbenutzungszwang von Vollstreckungsauftrag und zugehöriger Forderungsaufstellung anzupassen. Ihnen wäre mit der Übergangsregelung aus Satz 1, die übergangsweise die Weiternutzung des bisherigen Formulars für den Vollstreckungsauftrag gestattet, noch nicht geholfen, weil diese Behörden bislang überwiegend nicht das nach der GVFV vorgesehene Formular benutzen, sondern selbst gestaltete Vollstreckungsaufträge und Forderungsaufstellungen. Die Übergangsfrist ist länger als nach Satz 1, da der Formularzwang hinsichtlich der Vollstreckungsaufträge für öffentlich-rechtliche Forderungen gänzlich neu eingeführt wird und die Anpassung der Prozesse deshalb aufwendiger ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält dieselbe Regelung wie Absatz 1 Satz 1 für den Antrag auf Erlass der Durchsuchungsanordnung und den Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Auch insoweit gilt eine 12-monatige Übergangsfrist, in der noch die alten Formulare eingereicht werden dürfen.

Einer gesonderten Regelung für einen späteren Beginn des Formularzwangs im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Forderungen wie in Absatz 1 Satz 2 bedarf es für die Anträge auf den Erlass richterlicher Anordnungen sowie den Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen nicht. Denn insoweit unterlagen Behörden mangels einer dem § 1 Absatz 2

Satz 2 GVFV vergleichbaren Regelung in der ZVFV a. F. entweder schon bislang dem Formularzwang (so bei § 758a ZPO) oder sie erlassen Beschlüsse selbst (so bei den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen).

Zu den Anlagen zur Zwangsvollstreckungsformularverordnung

Alle Formulare werden redaktionell überarbeitet und erhalten eine neue, weitgehend einheitliche Gestaltung. Die Formulare werden wie bisher schon das Formular für den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher durch verschiedene Strukturelemente (insbesondere Module sowie Text innerhalb und außerhalb von Rahmen) in einer Weise unterteilt, die die elektronische Einreichung und die mehrfache Verwendung von Teilen des Formulars vereinfacht. Zugleich werden geänderte Rechtsvorschriften und die zu den Formularen ergangene Rechtsprechung berücksichtigt.

Folgende Änderungen betreffen alle oder zumindest zwei Formulare:

Anlagen 1, 3 und 5:

Es wird die Zuordnung von inhaltlich und formal in einem Zusammenhang stehenden Teilen zu Modulen vorgenommen (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b ZVFV n. F.). Dieses Ordnungsprinzip hat sich bereits bei dem bisherigen Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher bewährt. Dadurch können insbesondere Rückfragen des Gerichts beim Antragsteller erleichtert werden. Darüber hinaus ist die Zuordnung zu Modulen bei der Erstellung strukturierter Datensätze für die Übermittlung des Antrags als elektronisches Dokument hilfreich.

Anlagen 1, 2 und 4:

Auf Seite 1 der Formulare wird ein verpflichtend auszufüllendes Formularfeld für Angaben zum Schuldner geschaffen. Dadurch soll eine schnelle Zuständigkeitsprüfung für die Gerichte und Gerichtsvollzieher ermöglicht werden. Einzutragen ist bei mehreren Schuldnern derjenige Schuldner, nach dem sich die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers oder des Gerichts richten soll.

Für den Fall der elektronisch übermittelten Anträge sind Auswahlfelder vorgesehen, ob die Vollstreckungstitel sofort per Post versendet werden oder ob sie erst dann übersendet werden, wenn das Gericht oder der Gerichtsvollzieher dem Antragsteller oder Auftraggeber das Aktenzeichen mitgeteilt hat.

Anlagen 2 und 4:

Der Antragsteil wird neugestaltet und um folgende Elemente ergänzt: Es wird ein Rahmen für die Kontaktdaten des Ansprechpartners auf Gläubigerseite geschaffen, um die Kommunikation des Gerichts mit der Gläubigerseite zu erleichtern. Es wird zudem die Möglichkeit gegeben, die Erteilung einer Ausfertigung des Beschlusses zu beantragen (vergleiche § 329 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 in Verbindung mit § 317 Absatz 2 Satz 1 ZPO).

Anlagen 1 und 4:

Es entfällt die Angabe, welche Seiten eingereicht werden. Der Gläubiger hat gemäß § 3 Absatz 1 ZVFV n. F. dafür Sorge zu tragen, dass ein Auftrag beziehungsweise Antrag aus sich heraus verständlich ist. Die Angabe der eingereichten Seiten hätte insbesondere bei der Einreichung eines Auftrags beziehungsweise Antrags, der gemäß § 3 Absatz 2 ZVFV n. F. Abweichungen von dem Formular enthält, keine praktische Bedeutung.

Anlagen 1, 3 und 5:

Der Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher und die Entwürfe der richterlichen Anordnungen und des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses enthalten Eingabefelder für einem Gläubiger und einen Schuldner. Zusätzliche Gläubiger und Schuldner können durch mehrfaches Ausfüllen dieser Felder (§ 3 Absatz 2 Nummer 5 ZVFV n. F.) oder in weiteren Anlagen mitgeteilt werden.

Angaben zu Vertretern des Gläubigers und des Schuldners sowie zu weiteren Gläubigern und weiteren Schuldnern können bei der Einreichung des Vollstreckungsauftrags oder des Beschlussentwurfs weggelassen werden (vergleiche § 3 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a ZVFV n. F.), wenn sie nicht benötigt werden. Für gesetzliche Vertreter beziehungsweise gerichtlich bestellte Betreuer einerseits und Bevollmächtigte andererseits sind jeweils separate Texteingabefelder vorgesehen. Die Eingabemöglichkeiten für Betreuer berücksichtigen die zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021, BGBl. I S. 882.

Vollstreckungsauftrag und Beschlussentwürfe sehen außerdem künftig separate Eingabemöglichkeiten für zwei Vollstreckungstitel vor. Weitere Titel können ebenfalls bezeichnet werden, indem das Kontrollkästchen in dem entsprechenden Rahmen („sowie aus weiteren Vollstreckungstiteln aufgeführt in weiterer Anlage“) markiert und eine weitere Anlage eingereicht wird. Alternativ kann der Text einschließlich des Rahmens für die Angabe des zweiten Vollstreckungstitels mehrfach verwendet werden.

Anlagen 1, 2 und 4:

Für den Fall, dass der Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher oder einer der Anträge von einem Bevollmächtigten des Gläubigers eingereicht wird, berücksichtigen die Formulare die zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Neuregelung in § 753a Satz 1 ZPO. Der Bevollmächtigte des Gläubigers kann nunmehr versichern, dass er ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, wenn es sich um einen Bevollmächtigten nach § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 ZPO handelt (Anlage 1: Modul E, Anlagen 2 und 4: ohne Modulbezeichnung). Die Vollmacht selbst muss dann weder elektronisch noch schriftlich übermittelt werden.

Anlagen 1 und 4:

Zudem wird in den Formularen der Anlagen 1 und 4 in dem Rahmen „Versicherungen“ auch § 754a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 beziehungsweise § 829a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ZPO umgesetzt, sodass das Vorliegen der Ausfertigungen der als elektronisches Dokument übermittelten Vollstreckungsbescheide versichert werden kann.

Anlagen 1, 2 und 4:

Am Ende des Vollstreckungsauftrags an Gerichtsvollzieher und am Ende der Antragsteile für den Erlass einer richterlichen Anordnung und den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wird zusätzlich zum Feld für die (eigenhändige) Unterschrift des Auftraggebers beziehungsweise des Antragstellers ein Texteingabefeld für den Namen des Auftraggebers beziehungsweise des Antragstellers eingefügt. Die Angabe des Namens ist sowohl bei Übermittlung des Auftrags beziehungsweise des Antrags als elektronisches Dokument als auch bei Übersendung als Schriftstück erforderlich. Bei Übersendung als Schriftstück dient die Angabe dazu, die häufig unleserlichen Unterschriften einer bestimmten Person zuordnen zu können und damit festzustellen, ob der Gläubiger, ein Bevollmächtigter oder ein gesetzlicher Vertreter den Auftrag beziehungsweise den Antrag unterzeichnet hat. Bei der Übermittlung als elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg (§ 130a Absatz 3 Satz 1 Alternative 2 ZPO, auch in Verbindung mit § 753 Absatz 4 Satz 2 ZPO) dient das Texteingabefeld dazu, das Dokument (einfach) zu signieren.

Anlagen 3 und 5:

Wie bislang auch ist für den Erlass einer richterlichen Anordnung und für den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses jeweils ein entsprechender Entwurf auszufüllen. Er wird jeweils in ein separates Dokument ausgegliedert, um bei Übermittlung als PDF die Weiterverarbeitung durch die Gerichte zu erleichtern. Denn der Beschlussentwurf kann dadurch in einer separaten Datei als Anlage versandt werden (vergleiche § 130a Absatz 3 Satz 2 ZPO). Auf die Begründung zu § 2 Absatz 3 ZVFV n. F. wird verwiesen.

Der Beschlussentwurf enthält sowohl Felder, die vom Antragsteller auszufüllen sind, als auch solche, die der Ausfüllung durch das Gericht vorbehalten sind. Das Gericht kann sich zum Erlass des Beschlusses dieses Entwurfs bedienen. Das Gericht unterliegst selbst dabei jedoch nicht dem Formularzwang. Felder im Beschlussentwurf, die der Ausfüllung durch das Gericht vorbehalten sind, dürfen bei der Übermittlung des Antrags nicht weggelassen werden. Eine Ausnahme dafür gilt in Anlage 5 für die Module R, S und T, vgl. § 3 Absatz 3 Nummer 2 ZVFV n. F.

Im Beschlussentwurf entfällt die Angabe der Anschrift des Gerichts, das den Beschluss erlässt. Die Angabe zum Geschäftszeichen des Beschlusses ist – wie bisher – vom Gericht auszufüllen.

In den Formularen wird jeweils am Ende des Beschlussentwurfs neben der (eigenhändigen) Unterschrift des Richters beziehungsweise des Rechtspflegers ein Texteingabefeld für die Angabe des Namens des Richters beziehungsweise des Rechtspflegers vorgesehen. Wird der Beschluss als gerichtliches elektronisches Dokument erstellt, kann dort wie nach § 130b Satz 1 ZPO erforderlich der Name des Rechtspflegers beziehungsweise des Richters eingetragen werden.

Über dem Feld für die Unterschrift des Urkundsbeamten, die bei Erteilung von Abschrift oder Ausfertigung auf Papier angebracht wird, wird die Option „Beglaubigt“ ergänzt. Zudem wird ein vom Unterschriftsfeld getrenntes ausfüllbares Namensfeld für Eintragungen gemäß § 130b Satz 1 ZPO vorgesehen, wenn das Gericht den die Abschrift als elektronisches Dokument erteilt.

Anlagen 1, 2 und 4:

Bislang enthielten die Formulare auch Ausfüllhinweise – entweder an einzelnen Stellen mit konkreten Ausfüllhinweisen für die jeweilige Stelle oder als Anlage. Diese Ausfüllhinweise werden nun aus den einzureichenden Formularen herausgelöst, um den Umfang der einzureichenden Dokumente zu begrenzen. Das Bundesministerium der Justiz kann Ausfüllhinweise zu den Formularen auf seiner Webseite bereitstellen, sofern und soweit dies zweckmäßig erscheint. Die Hinweise sind nicht verbindlich. Maßgeblich für die Auslegung der ZPO und den Umgang mit den Formularen bleibt die Auslegung durch die Gerichte. Ein entsprechender Hinweis auf die Ausfüllhinweise nebst Link auf die konkrete Webseite wird im Vollstreckungsauftrag sowie in den Antragsteilen ergänzt.

Zu Anlage 1 (Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher)

Die inhaltlichen Änderungen des Formulars beschränken sich im Wesentlichen auf die Anpassungen an geänderte Rechtsvorschriften. Das Formular wird neugestaltet. Auch weiterhin gibt es die Möglichkeit, Teile des Formulars mehrfach zu verwenden oder wegzulassen (vergleiche § 3 Absatz 2 Nummer 5 und 6 ZVFV n. F.). Auf die Erläuterung der Änderungen, die auch noch andere Formulare betreffen, wird verwiesen.

Der Titel des Formulars ändert sich, weil das Formular künftig nicht mehr nur für die Vollstreckung von Geldforderungen genutzt werden kann, sondern – optional – beispielsweise auch die Vollstreckung von Herausgabeansprüchen.

Modul A: Bei den Gläubigerangaben wird ein Feld für das Geschäftszeichen des Gläubigers ergänzt. Zudem kann durch Markieren des entsprechenden Kontrollkästchens angegeben werden, dass der Gläubiger vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dadurch kann das bisherige Modul P 7 entfallen.

Modul D: Die Liste der Anlagen (bisher Modul C) wird erweitert.

Modul F: Werden Zustellungen beauftragt, ist künftig anzukreuzen, welches Dokument zugestellt werden soll. Zudem wird ergänzend ein Freitextfeld angeboten. Das Formular kann sowohl für die Beauftragung der Zustellung von Schriftstücken als auch von elektronischen Dokumenten genutzt werden. Dies bildet die Neuregelung der §§ 193 und 193a ZPO zum 1. Januar 2022 nach. Wird der Gerichtsvollzieher ausschließlich mit Zustellungen beauftragt, herrscht kein Formularzwang (vgl. die Begründung zu § 2 Absatz 1 Nummer 1 ZVFV n. F.)

Modul G: Die Aufträge für die gütliche Erledigung und die Angaben zu Zahlungsvereinbarungen (bisher: Module E und F) werden stärker als bisher an die Struktur von § 802b ZPO angepasst, indem die Aufträge deutlicher voneinander getrennt werden und die Reihenfolge der Aufträge im Formular geändert wird. In Modul G kann der Gläubiger nunmehr auch angeben, dass mit einer Zahlungsvereinbarung kein Einverständnis besteht (bisher: Modul F).

Modul H: Bei dem Auftrag für die Abnahme der Vermögensauskunft wird die Formulierung „erneute Vermögensauskunft“ durch die Formulierung „weitere Vermögensauskunft“ ersetzt und der Auftrag damit an die Neufassung der Überschrift von § 802d ZPO angepasst, die zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Zudem hat der Gläubiger die Möglichkeit, auf die Mitteilung der Terminsbestimmung nach § 802f ZPO zu verzichten. Außerdem kann er in ankreuzen, dass die Gläubigerseite beabsichtigt, an dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft teilzunehmen. Damit kann das bisherige, ähnlich konzipierte Modul P6 entfallen.

Module M und N: Bei den Aufträgen zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners nach § 755 ZPO und zur Einholung von Auskünften Dritter nach § 802l ZPO werden die berufsständischen Versorgungseinrichtungen aufgrund der Änderungen in den genannten Vorschriften berücksichtigt, die zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind. Die Angaben zur Reihenfolge der Ermittlungsaufträge entfallen. Solche Angaben können künftig in Modul P gemacht werden.

Modul Q: Dem Gerichtsvollzieher können nicht nur Hinweise gegeben, sondern auch Vorgaben gemacht werden. Auf ein explizites Eingabefeld für Hinweise des Gläubigers an den Gerichtsvollzieher, dass bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung eine Gefahr für Leib und Leben des Gerichtsvollziehers bestehen könnte (vergleiche § 757a ZPO, der zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist), wird in dem Formular hingegen verzichtet. Denn dem Schuldner ist in bestimmten Fällen eine Abschrift des Vollstreckungsauftrags zuzustellen und der Hinweis könnte dann die genannte Gefahr sogar noch vergrößern.

Das bisher am Ende des Formulars enthaltene Modul Q für Anwaltskosten wird in die Forderungsaufstellung (Anlage 6) integriert.

Zu Anlage 2 (Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen)

Mit dem Formular kann zukünftig auch die Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen in der Wohnung nach § 758a Absatz 4 ZPO beantragt werden. Der Titel des Formulars wird deshalb um die Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit

und an Sonn- und Feiertagen erweitert. Der Antrag nach § 758a Absatz 4 ZPO kann zusammen mit einem Antrag nach § 758a Absatz 1 ZPO oder auch separat gestellt werden. Zur Frage der Benutzungspflicht für eine Anordnung der Vollstreckung zu solchen Zeiten wird auf § 2 Absatz 1 ZVFV n. F. und dessen Begründung verwiesen.

Das Formular enthält sowohl für den Antrag nach § 758a Absatz 1 als auch für den nach Absatz 4 Felder für die Begründung des jeweiligen Antrags.

Die Vollstreckungstitel sind in jedem Fall als Schriftstück einzureichen, da es an einer dem § 829a ZPO vergleichbaren Regelung fehlt.

Zu Anlage 3 (Entwurf einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen)

Es kann zum einen die Ermächtigung zur Durchsuchung – gegebenenfalls mit einer Ermächtigung, diese Durchsuchung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen durchzuführen – angeordnet werden. Zum anderen können zusätzlich oder alternativ zur Ermächtigung zur Durchführung weitere oder andere Vollstreckungshandlungen zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen angeordnet werden. Der Titel des Beschlusses wird entsprechend angepasst.

Vom Gericht auszufüllen sind die aus der bisherigen Fassung des Formulars bekannten Anordnungen zur Befristung des Beschlusses sowie zu einer zeitlichen Beschränkung.

Zu Anlage 4 (Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)

Das Formular mit dem Antragsteil für den Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erhält eine neue Bezeichnung. Sie macht deutlich, dass das Formular gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 ZVFV n. F. nunmehr für sämtliche Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu nutzen ist, auch für solche, die wegen Unterhaltsforderungen beantragt werden.

Unter das Adressfeld wird ein Texteingabefeld für Antragsteller aufgenommen, in das die Referenznummer für die elektronische Kostenmarke eingetragen werden kann. Zudem kann dort ein Kontrollkästchen markiert werden, mit dem die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats angezeigt wird. Für die Erteilung selbst stellen die Gerichte separate Formulare zur Verfügung.

Anders als im Formular für die richterlichen Anordnungen nach § 758a ZPO ist im Formular für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die Einreichung des oder der Vollstreckungstitel als elektronisches Dokument vorgesehen, und zwar dadurch, dass im Feld „Versicherungen“ angegeben werden kann, dass die Ausfertigungen dieser elektronisch übermittelten Dokumente dem Antragsteller vorliegen und die Forderungen noch bestehen. Sie ist aber nur in den Grenzen des § 829a ZPO zulässig, derzeit also insbesondere auf Vollstreckungsbescheide begrenzt.

Künftig ist auch beim Antrag auf Pfändung und Überweisung die Forderungsaufstellung als Anlage beizufügen. Zu nutzen sind dafür – je nach Grund für die Zwangsvollstreckung – das Formular der Anlage 7 oder 8. Wird das Formular für die Forderungsaufstellung mehrfach verwendet, weil so viele Forderungen eingetragen werden sollen, kann angegeben werden, wie oft die Anlage 7 bzw. 8 übersendet wird.

Zu Anlage 5 (Entwurf eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)

Modul D: In diesem vom Gericht auszufüllenden Teil des Pfändungsausspruchs wird durch die Formulierung berücksichtigt, dass die Kosten für die Zustellung an sämtliche Schuldner und Drittschuldner gepfändet werden. Bei jedem Drittschuldner sind damit auch die Kosten für die Zustellung an alle anderen Drittschuldner und den oder die Schuldner gepfändet (BGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – Aktenenzeichen IX ZR 90/20, Randnummer 16). Der Ausspruch ist mit einem Ankreuzkästchen versehen, damit das Gericht dem Umstand Rechnung tragen kann, dass Gläubiger, denen Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, selbst keine Kosten für die Zustellung des Beschlusses tragen und diese deshalb auch nicht gepfändet und überwiesen werden können. Im Fall der Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist Modul D vom Gericht folglich nicht anzukreuzen. Modul D kann vom Antragsteller nicht weggelassen werden, § 3 Absatz 3 Nummer 1 ZVFV n.F.

Modul E: Die Angaben zu Drittschuldnern im Pfändungsausspruch sind optional, um beispielsweise die Pfändung von Übererlösen bei Zwangsversteigerungen zu berücksichtigen, bei denen es keinen Drittschuldner gibt. Die Pfändung von drittschuldnerlosen Rechten stellt allerdings den absoluten Ausnahmefall dar, so dass Angaben zu mindestens einem Drittschuldner in der Regel erforderlich sind. Es sind getrennte Texteingabefelder für drei Drittschuldner vorgesehen. Falls der Antragsteller bei vier oder mehr Drittschuldnern Forderungen pfänden und sich überweisen lassen möchte, ist das Kontrollkästchen in dem entsprechenden Rahmen („sowie weiteren Drittschuldnern aufgeführt in weiterer Anlage“) zu markieren. Alternativ kann der Text einschließlich des Rahmens für die Angabe des zweiten Drittschuldners mehrfach verwendet werden (§ 3 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a ZVFV n. F.). Sofern dem Antragsteller bekannt, kann er die elektronische Zustelladresse des Drittschuldners eintragen. Dadurch wird die Möglichkeit der elektronischen Zustellung nach § 193a ZPO berücksichtigt. Bei jedem Drittschuldner ist ein Texteingabefeld für den jeweils betroffenen Schuldner (z. B. durch die Angabe „Schuldner zu 3)“) und für die zu pfändenden Forderungen (z. B. durch die Angabe des Modulbuchstabens „F“ wenn der Drittschuldner der Arbeitgeber des Schuldners ist) vorgesehen. Dies erleichtert die Zuordnung bei Pfändung gegen mehrere Schuldner beziehungsweise bei Pfändung mehrerer Forderungen.

Module F bis L: Die Aufstellung der zu pfändenden Forderungen, sonstigen Ansprüche und anderen Vermögensrechte entspricht im Wesentlichen den bisherigen Angaben zu Anspruch A bis Anspruch G. Änderungen gegenüber der bisherigen Aufstellung ergeben sich wegen der Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften, der Entfernung der Ausfüllhinweise aus den Formularen und aus gestalterischen Gründen. Wird derselbe Rahmen mehrfach benötigt, etwa weil Guthaben bei mehreren Kreditinstituten gepfändet werden sollen, kann dieser Rahmen mehrfach ausgefüllt und eingereicht werden (§ 3 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a ZVFV n. F.).

Modul M: Die Anordnungen nach § 829 Absatz 1 ZPO zur Pfändung der Forderung stehen außerhalb von Rahmen und können bei der Übermittlung nicht weggelassen werden. Die Anordnungen nach § 835 Absatz 1 ZPO zur Überweisung stehen innerhalb eines Rahmens und können gegebenenfalls weggelassen werden, wenn lediglich ein Pfändungsbeschluss beantragt wird (§ 3 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a ZVFV n. F.). Wird ein kombinierter Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragt, ist das Feld auszufüllen und kann dann nicht weggelassen werden.

Die Module N, O, P, Q umfassen Text innerhalb von Rahmen. Sie sehen dabei nur Felder vor, die der Antragsteller ausfüllt. Deshalb kann der Antragsteller diesen Text jeweils weglassen, soweit er dort keine Angaben macht, zum Beispiel durch Ankreuzen (§ 3 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a ZVFV n. F.). Er darf den Text sogar insgesamt einschließlich der Modulbezeichnung und des jeweils zugehörigen Rahmens weggelassen, wenn er in dem Modul überhaupt keine Angaben macht (§ 3 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b ZVFV

n. F.), etwa, weil der Antragsteller keine Zusammenrechnung verschiedener Einkünfte beantragt (Modul O)

Modul N: Die Auflistung der Herausgabeanordnungen nach § 836 Absatz 3 ZPO und weiterer Anordnungen zur Durchsetzung der gepfändeten Forderungen entspricht im Wesentlichen der bisherigen Fassung. Es werden die Herausgabe der Kontoauszüge und der Wertpapiere ergänzt. Zudem werden Texteingabefelder vorgesehen, damit der Antragsteller jede Anordnung dem jeweils betroffenen Drittschuldner zuordnen und bei mehreren Schuldnern auch eine Zuordnung zu dem jeweils betroffenen Schuldner vornehmen kann. Werden einzelne Herausgabeanordnungen in Bezug auf mehrere Drittschuldner beantragt (zum Beispiel in Bezug auf zwei Kreditinstitute), kann der Antragsteller die betroffenen Zeilen mehrfach einreichen (§ 3 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a ZVFV n. F.).

Modul O: Bei den Anordnungen nach § 850e Nummer 2 und 2a ZPO wird gegenüber der bisherigen Fassung der Formulare die Möglichkeit ergänzt, einen Antrag auf Zusammenrechnung mehrerer laufender Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu stellen. Die Rechtsprechung hatte eine solche Zusammenrechnung zugelassen (vergleiche Bundesgerichtshof, Beschluss vom 18. September 2014 – Aktenzeichen IX ZB 68/13, in NJW-RR 2014, 1459 (1460), Randnummer 13 ff. mit weiteren Nachweisen).

Modul P: In Modul P können Angaben zu den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Schuldners gemacht werden, soweit diese dem Gläubiger bekannt sind. Die Angabe, ob der Schuldner seinen gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen (gegebenenfalls teilweise) nachkommt, ist für die Frage von Bedeutung, ob diese Personen bei der Berechnung des unpfändbaren Einkommens berücksichtigt werden. Denn der Unterhaltsberechtigte ist bei der Berechnung des unpfändbaren Betrags nach § 850c Absatz 2 ZPO nicht zu berücksichtigen, wenn der Schuldner an den Unterhaltsberechtigten keinen Unterhalt leistet (vergleiche hierzu Bundesgerichtshof, Beschluss vom 28. September 2017 – VII ZB 14/16 – in NJW 2017, 3591, Randnummer 7). Auch bei der Berechnung des unpfändbaren Betrags durch das Gericht (vergleiche Module R und T) ist die Frage tatsächlich erbrachter Unterhaltsleistungen von Bedeutung. Für die Anordnungen des Gerichts in den Modulen R und T sind auch die weiteren möglichen Angaben von Bedeutung.

Modul Q: In diesem Modul können, wiederum soweit bekannt, Angaben zu Personen gemacht werden, denen der Schuldner aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, die jedoch über eigenes Einkommen verfügen.

Modul R (Anordnung der verschärften Pfändung nach § 850d ZPO, wenn wegen Unterhaltsansprüchen vollstreckt wird), Modul S (Anordnung, dass Unterhaltspflichten des Schuldners nach § 850c Absatz 6 ZPO unberücksichtigt bleiben) und Modul T (Anordnung der verschärften Pfändung bei Vollstreckung wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen): In diesen Modulen befinden sich nach einem Rahmen mit dem entsprechenden Antrag des Antragstellers in einem weiteren Rahmen die vom Gericht auszufüllenden Anordnungen nach den §§ 850d, 850c Absatz 6 und § 850f Absatz 2 ZPO. Diese Module kann der Antragsteller nur dann einschließlich des Rahmens und der Modulbezeichnung weglassen, wenn er in dem jeweils ersten Rahmen kein Kreuz setzt und folglich den Antrag nicht stellt (§ 3 Absatz 3 Nummer 2 ZVFV n. F.).

Modul R: Anordnungen in Modul R nach § 850d ZPO zur Berechnung des unpfändbaren Betrages sind nur relevant, wenn wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche vollstreckt wird. Das Modul R entspricht weitgehend dem bisherigen, vom Gericht auszufüllenden Kasten für die Berechnung des pfandfreien Betrages aus dem PfÜB-Formular für Unterhaltsforderungen. Der explizite Antrag auf Anordnung der Pfändbarkeit nach § 850d ZPO wird neu eingefügt. Das bereits im bisherigen Formular enthaltene Kontrollkästchen für die Pfändung wegen älterer Rückstände wird in das Modul R integriert. Das Modul R gibt dem Gericht

auch die für die Pfändung von Ansprüchen gegen Kreditinstitute relevante Möglichkeit anzuordnen, dass der pfandfreie Betrag dem Schuldner als Guthaben auf seinem Pfändungsschutzkonto zu belassen ist.

Modul S: Das Modul S mit den Anordnungen nach § 850c Absatz 6 ZPO entspricht im Wesentlichen dem bisherigen, vom Gericht auszufüllenden Feld für die Anordnungen nach § 850c Absatz 4 ZPO. Die Anordnungen werden jedoch an die Änderungen des § 850c ZPO angepasst, die zum 8. Mai 2021 in Kraft getreten sind. Im Verhältnis zum bisherigen Formular zur Beantragung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen ergibt sich Folgendes: Bislang nicht im Unterhaltsformular enthalten war die ausdrückliche Möglichkeit für das Gericht anzuordnen, dass ein Unterhaltsberechtigter, der eigene Einkünfte hat, bei der Feststellung des pfändungsfreien Betrages ganz oder teilweise nicht berücksichtigt wird. Die Anordnung kann nun in Modul S getroffen werden. Dies ist insbesondere für Forderungen von rückständigem Unterhalt relevant, wenn wegen § 850d Absatz 1 Satz 4 ZPO nicht nach § 850d Absatz 1 Satz 1 bis 3 ZPO, sondern nach § 850c ZPO vollstreckt wird.

Modul T: Neu eingefügt wird Modul T für Anordnungen nach § 850f Absatz 2 ZPO im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung.

Modul U: Dieses Modul ist für weitere Anordnungen des Gerichts vorgesehen und darf nicht weggelassen werden (§ 3 Absatz 3 Nummer 2 ZVFV n. F.).

Zu Anlage 6 (Aufstellung von Forderungen für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher)

Für die Aufstellung von Forderungen für Aufträge an Gerichtsvollzieher wird ein Formular (Anlage 6) bereitgestellt. In dieses Formular können Hauptforderungen einschließlich dazugehöriger Zinsen und Säumniszuschläge, rückständiger Unterhalt und rückständige Renten aus Anlass einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, titulierte Kosten einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen und Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 Absatz 1 ZPO eingetragen werden.

Die Forderungsaufstellung (bisher Anlage 1 des Formulars für den Gerichtsvollzieherauftrag) wurde überarbeitet. Insbesondere wird ermöglicht, sämtliche Beträge, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bekannt sind – einschließlich Zinsen – sowie offene Zinsläufe darzustellen. Sofern die Eintragungsmöglichkeiten, insbesondere für Zinsläufe und unterschiedliche Zinshöhen, nicht ausreichen, ist die Anlage insgesamt oder teilweise mehrfach zu verwenden (§ 2 Absatz 5 ZVFV n. F.). Zudem kann die in § 3 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a ZVFV n. F. aufgezeigte Möglichkeit, Text innerhalb von Rahmen insgesamt oder teilweise mehrfach zu verwenden, genutzt werden. Als letzte Möglichkeit kann eine weitere, vom Auftraggeber konzipierte Anlage beigefügt werden, wenn die Angaben nicht durch mehrmalige Nutzung der Anlage 6 gemacht werden können (§ 3 Absatz 2 Nummer 7 ZVFV n. F.). Vorrang hat stets die Nutzung des Formulars der Anlage 6.

Zudem wird die Neuregelung der Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern in § 13e RDG durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3415) berücksichtigt, das zum 1. Oktober 2021 in Kraft getreten ist. Die bisherige Bezugnahme auf § 4 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) entfällt.

Werden in der Forderungsaufstellung rückständiger Unterhalt oder rückständige Renten aus Anlass einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht, sind jeweils Name, Vorname(n) und Geburtsdatum der betroffenen Person einzutragen. So wird

die Zuordnung erleichtert, wenn rückständiger Unterhalt oder rückständige Renten für mehrere Personen vollstreckt werden. Bei mehreren Berechtigten ist die Forderungsaufstellung mehrfach einzureichen oder der Abschnitt II, soweit nötig, mehrfach auszufüllen.

Zu Anlage 7 (Aufstellung von Forderungen, die keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche sind, für den Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) und zu Anlage 8 (Aufstellung von Forderungen bei der Vollstreckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen für den Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)

Für die Aufstellung von Forderungen bei Anträgen auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses werden zwei verschiedene Formulare bereitgestellt: eines für die Pfändung und Überweisung bei gesetzlichen Unterhaltsansprüchen (Anlage 8) und eines für die Pfändung und Überweisung bei Forderungen, die keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche sind (Anlage 7).

In der Anlage 7 wird bei der Geltendmachung von Renten aus Anlass der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit auf die Nennung des Berechtigten verzichtet. In der Forderungsaufstellung für Unterhaltsansprüche (Anlage 8) ist der jeweilige Unterhaltsberechtigte namentlich und mit Geburtsdatum aufzuführen. Bei mehreren Unterhaltsberechtigten ist die gesamte Forderungsaufstellung mehrfach auszufüllen. Im Übrigen gilt das für das Formular der Anlage 6 Gesagte.

Zu Artikel 2 (Änderung der Beratungshilfeformularverordnung)

Artikel 2 ändert die Anlage 2 zur BerHFV. Diese Anlage enthält das Formular, das Beratungspersonen nutzen müssen, um einen Antrag auf Zahlung ihrer Vergütung zu stellen. Mit der Änderung der Anlage 2 zur BerHFV soll für Rechtsanwältinnen und -anwälte die elektronische Abrechnung der Beratungshilfe vereinfacht werden. Dazu soll es ihnen ermöglicht werden, künftig bei der Beantragung der Abrechnung nicht zwingend den Berechtigungsschein im Original übersenden zu müssen, sondern alternativ auch anwaltlich versichern zu können, dass ihnen das Original des Berechtigungsscheins vorliegt.

Das nach § 1 Nummer 2 BerHFV von Beratungspersonen für die Abrechnung von Beratungshilfe zu verwendende Formular enthält derzeit nur den Passus „Der Berechtigungsschein im Original […] ist beigefügt.“ Deshalb verlangen zumindest einige Gerichte bei elektronisch eingereichten Abrechnungsanträgen eine Vorlage des Originals des Berechtigungsscheins und lassen die Übersendung eines elektronischen Dokuments nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen.

Die Relevanz dieser Problematik hat sich seit dem 1. Januar 2022 noch einmal deutlich erhöht, weil Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seitdem verpflichtet sind, den Antrag auf Abrechnung der Beratungshilfe elektronisch beim Amtsgericht einzureichen (vergleiche § 14b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG – in Verbindung mit § 12b Satz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – RVG).

Hintergrund der bestehenden Regelung ist, dass nach der Konzeption des BerHG die Gerichte den Rechtsuchenden einen Berechtigungsschein aushändigen, mit dem diese eine Beratungsperson aufsuchen und beauftragen können. Da es sich um eine außergerichtliche Beratung handelt, erfolgt keine Beiordnung oder Legitimation der Beratungsperson zur Akte. Im Kostenfestsetzungsverfahren muss daher sichergestellt werden, dass die antragstellende Beratungsperson tatsächlich beauftragt wurde und nicht (unter Verwendung von Kopien statt des Originals) mehrere Beratungspersonen beauftragt werden.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass den gesetzlichen Vorgaben keine zwingende Pflicht zur Vorlage des Originals des Berechtigungsscheins im Abrechnungsverfahren zu entnehmen ist. Deshalb kann aus der Anlage 2 zur BerHFV mangels ausreichender Ermächtigungsgrundlage auch keine zwingende Vorgabe für den Nachweis der Beauftragung im Rahmen der Beratungshilfe abgeleitet werden. Ausgangspunkt ist vielmehr § 55 Absatz 5 Satz 1 RVG, nach dem § 104 Absatz 2 Satz 1 ZPO entsprechend anzuwenden ist und somit die Beratungsperson den Kostenansatz glaubhaft machen muss. Ein Mittel der Glaubhaftmachung kann dabei die anwaltliche Versicherung sein.

Soweit in der Literatur – soweit ersichtlich allerdings für den Fall des Bestreitens des Kostenansatzes durch den Gegner im Rahmen der unmittelbaren Anwendung des § 104 ZPO – verbreitet vertreten wird, Belege seien grundsätzlich urschriftlich vorzulegen (vergleiche Musielak/Voit, ZPO, 16. Auflage, § 104 ZPO, Rn. 18; Schulz in: Münchener Kommentar, 16. Auflage 2014, § 104 ZPO, Rn. 22), kann dem jedenfalls für den Berechtigungsschein in dieser Absolutheit nicht gefolgt werden. Der Umstand, dass ein solcher ausgestellt wurde, ergibt sich aus der gerichtlichen Akte. Im Kostenfestsetzungsverfahren hat sich das Gericht lediglich Klarheit darüber zu verschaffen, ob die Beratungsperson auch tatsächlich beauftragt wurde. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, hier einen strengeren Maßstab als nach § 294 Absatz 1 ZPO üblich anzusetzen. Etwas Anderes dürfte sich auch nicht aus § 104 Absatz 2 Satz 2 ZPO ergeben, wonach für anwaltliche Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen die anwaltliche Versicherung genügt, dass diese entstanden sind. Denn Satz 2 dürfte lediglich eine Erleichterung gegenüber Satz 1 dergestalt darstellen, dass insoweit stets die anwaltliche Versicherung ausreicht, während diese im Rahmen des Satzes 1 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ausreichend sein kann, aber nicht zwingend sein muss.

Im Ergebnis ist dabei im vorliegenden Fall die anwaltliche Versicherung darüber, dass bei der Beauftragung das Original des Berechtigungsscheins vorliegt, als ausreichend zur Kontrolle dessen anzusehen, dass ein Berechtigungsschein nicht mehrfach verwendet wird. Deshalb soll die Anlage 2 zur BerHFV um die von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt auszuwählende Alternative „Ich versichere hiermit anwaltlich, dass mir das Original des Berechtigungsscheins vorliegt.“ ergänzt werden.

In Anbetracht dessen, dass die Beratungshilfe in der Praxis von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen immer durch die Rechtsanwaltschaft geleistet wird und diese wie bereits dargelegt mittlerweile zur elektronischen Übermittlung des Formulars verpflichtet ist, soll die neue Option in dem Formular künftig als erste anzukreuzende Alternative vorgesehen werden.

Auf die bisherige Alternative „Der Berechtigungsschein im Original ist beigefügt“ soll noch nicht ganz verzichtet werden, weil die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 BerHG zulässigen anderen Beratungspersonen nicht zur elektronischen Einreichung verpflichtet sind. Zudem kann auch die Rechtsanwaltschaft nach § 14b Absatz 1 Satz 2 FamFG beispielsweise bei einem Ausfall der Gerichtsserver Anträge noch schriftlich einreichen. Die Alternative soll jedoch im Hinblick auf die auch für andere Beratungspersonen zulässige elektronische Übermittlung angepasst werden, indem für den Fall der schriftlichen Antragstellung eine Beifügung des Originals des Berechtigungsscheins und für den Fall der elektronischen Antragstellung die Nachreichung des Originals des Berechtigungsscheins vorgesehen wird.

Die bisher schon bestehende Alternative der Beifügung eines Antrags auf nachträgliche Bewilligung von Beratungshilfe bleibt unverändert erhalten und soll lediglich im sprachlichen Duktus den anderen Alternativen angeglichen werden.

Die nachfolgenden von den Antragstellenden zu tätigenden Angaben bleiben ebenfalls inhaltlich unverändert; bei ihnen soll jedoch zur leichteren Verständlichkeit der bei den Ankreuzalternativen gewählte sprachliche Duktus einer Erklärung der Antragstellenden beibe-

halten werden. Deshalb soll ihnen ein entsprechender einleitender Satz vorangestellt werden und der erste Punkt ebenfalls in Frageform gestaltet werden. Schließlich sollen die Fragen zur besseren Übersichtlichkeit durchnummeriert werden.

Im nachfolgenden Teil, in dem die Überweisung auf ein Konto der oder des Antragstellenden beantragt wird, soll der sogenannte „Bank Identifier Code“ BIC künftig nur noch in den (sehr seltenen) Fällen anzugeben sein, in denen das Konto nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt. Im Normalfall ist künftig die Angabe der IBAN ausreichend.

Die Bezeichnung der durch das Amtsgericht vorzunehmenden Berechnung soll von „Kostenberechnung“ in „Gebührenberechnung“ geändert werden, da Gebühren und nicht Kosten berechnet werden.

Im Übrigen soll in dem Formular künftig auf das Feld „Eingangsstempel des Amtsgerichts“ verzichtet werden, da wie bereits dargelegt fast alle Anträge nur noch elektronisch eingereicht werden dürften. Aus demselben Grund soll auch die Angabe zum „Stempel“ der Antragstellenden durch Ausfüllfelder ersetzt werden.

Weitere geringfügige Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verbraucherinsolvenzformularverordnung)

Die Anlage zur Verbraucherinsolvenzformularverordnung (VbrInsFV), die verbindliche Vorgaben für die Gestaltung der Formulare zur Beantragung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens und Restschuldbefreiungsverfahrens enthält, wurde durch die Artikel 5 und 8 des Gesetzes über die weitere Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328) mit Inkrafttreten am 31. Dezember 2020 geändert. Zur besseren Erkennbarkeit der geänderten Fassung wurde in der Praxis unter Heranziehung des § 2 Nummer 1 dieser Verordnung auch bereits die Fassungsangabe in der Fußzeile jedes Formularblattes aktualisiert. Diese Aktualisierung soll nunmehr auch in der Anlage zur VbrInsFV selbst nachgezogen werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Notwendige Übergangsregelungen für die ZVFV sind in § 6 ZVFV n. F. enthalten. Gleichzeitig treten die ZVFV a. F., die durch die ZVFV n. F. in Artikel 1 abgelöst wird, sowie die GVFV außer Kraft. Das bislang durch die GVFV eingeführte Formular für den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher wird künftig durch die ZVFV n. F. geregelt.

Zu Absatz 2

Für die Einführung des verbindlichen Formulars in Anlage 2 zur BerHFV durch Artikel 2 ist eine gewisse Übergangszeit erforderlich, da sich alle Beteiligten auf die Nutzung des Formulars einstellen müssen und dies entsprechend verfügbar gemacht werden muss. Deshalb soll hierzu durch Absatz 2 eine Frist von zwei bis drei Monaten vorgesehen werden.

Zu dem Anhang zu Artikel 2 (Anlage zur Beratungshilfeformularverordnung)

Zu Anlage 2 (Antrag auf Vergütung)

Hinsichtlich der Änderungen des Antrags auf Zahlung einer Vergütung wird auf die Begründung zur Änderung der Verordnung verwiesen.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf einer Verordnung zur Ablösung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung und zur Änderung der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung (NKR-Nr. 6100)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger - Entlastung	rund 75.000 Stunden
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand - Entlastung	- rund 25,3 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand - Belastung	rund 478.000 Euro
Verwaltung (Bund)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand - Entlastung	geringfügig
Einmaliger Erfüllungsaufwand - Belastung	rund 24.000 Euro
Verwaltung (Länder)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand – Entlastung	- rund 14,3 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand - Belastung	rund 382.000 Euro
Weitere Kosten (Justiz)	
Länder - Entlastung	- rund 40.000 Euro
‚One in one out'-Regel	Im Sinne der ‚One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „**Out**" von rd. 25 Mio. Euro dar
Evaluierung	Nicht vorgesehen, da laufendes Monitoring
Nutzen des Vorhabens	Verbesserung der Erreichbarkeit staatlicher Dienstleistungen
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

II Regelungsvorhaben

Nach mehreren Änderungen des **Zwangsvollstreckungsrechts** bilden die **Formulare** für

- Aufträge an **Gerichtsvollzieher** zur Vollstreckung von Geldforderungen,
- Anträge auf Erlass einer richterlichen **Durchsuchungsanordnung**,
- Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (**Forderungspfändung**)

die aktuelle Rechtslage nicht mehr korrekt ab. Daher will das Bundesministerium der Justiz (BMJ) mit dem Regelungsvorhaben

- die inhaltlich erforderlichen **Anpassungen** der Formulare vornehmen,
- die **Digitalisierung** und die Nutzerfreundlichkeit verbessern,
- Rechtsbereinigungen durchführen.

Zugleich soll mit dem Vorhaben die elektronische Abrechnung von **Beratungshilfeleistungen** durch die Rechtsanwaltschaft vereinfacht werden.

Ferner sind in den Formularen zur Beantragung eines **Verbraucherinsolvenzverfahrens** redaktionelle Anpassungen vorgesehen.

III Bewertung

Das Ressort hat die Kostenfolgen des Regelungsvorhabens nachvollziehbar geschätzt.

III.1 Erfüllungsaufwand

Die Neuregelungen führen zu Be- und Entlastungen mit Erfüllungsaufwand.

Zwangsvollstreckung

Die **Bürgerinnen und Bürger** werden um insgesamt rund **75.000 Stunden** dadurch **entlastet**, dass die Anpassung und Digitalisierung der verschiedenen Antragsformulare den Zeitaufwand für die Nutzung um jeweils 10 bzw. fünf Minuten verringert. Bei dieser Schätzung geht das BMJ geht nachvollziehbar davon aus, dass den rund 5.000 Gerichtsvollziehern in Deutschland rund 10% ihrer Aufträge von Privatpersonen erteilt werden.

Im Bereich der **Wirtschaft** ergibt sich **Einmalaufwand** dadurch, dass z.B. Inkassodienstleister und Anwaltskanzleien Geldforderungen in der Regel softwaregestützt vollstrecken und deshalb ihre IT auf die neuen Formulare umstellen müssen. Das Ressort hat 10 Anbieter ermittelt, die mit dieser Aufgabe marktaktiv sind und jeweils fünf Programmierer für insgesamt 10 Arbeitstage einsetzen werden. Bei einem Lohnkostensatz von 59,70 Euro beläuft sich

damit der Umstellungsaufwand auf rund **239.000 Euro.** Weiterer Einmalaufwand von ebenfalls rund **239.000 Euro** entsteht dadurch, dass z.B. Kreditinstitute oder Arbeitgeber ihre IT auf Bearbeitung von Konten- oder Lohnpfändungen umstellen müssen.

Nach der Umstellung verringert sich der Bearbeitungsaufwand der Wirtschaft für

- die Beauftragung der rund 5.000 Gerichtsvollzieher in jeweils rund 450 Fällen um jeweils 10 Minuten, was bei dem durchschnittlichen Lohnkostensatz dervon 36,30 Euro zu einer **Entlastung** von **laufendem Erfüllungsaufwand** um rund **13,6 Millionen Euro** entspricht;
- die Beantragung richterlicher Anordnungen zur Durchsuchung der Schuldnerwohnung bzw. zur Vollstreckung an Sonn- und Feiertagen um jeweils rund fünf Minuten/Fall bei einer **Entlastung** um rund **14.000 Euro** bzw. um rund **7.000 Euro p.a.,**
- jährlich rund 2.000.000 Forderungspfändungen (= Anträge auf Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse) um jeweils rund 10 Minuten, was eine **Entlastung** der Wirtschaft um rund **10,8 Millionen Euro** bewirkt.

Die **Verwaltung (Bund)** realisiert Geldforderungen in der Regel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz und nutzt deshalb die angepassten Formulare nicht. Eine Ausnahme gilt beim Bundesamt für Justiz (BfJ), das für den Durchsuchungsantrag dem Formularzwang unterliegt und insofern seine IT mit **Einmalaufwand** von rund **24.000 Euro** umstellen muss.

Einmalaufwand entsteht auch bei **Ländern/Kommunen**, deren Gerichte/Gerichtsvollzieher ihre IT auf die Weiterverarbeitung der elektronischen Anträge umstellen müssen. Den Aufwand der 16 Landesjustizverwaltungen dafür stellt das BMJ mit rund **382.000 Euro** nachvollziehbar dar.

Ebenso wie bei der Wirtschaft verringert die Neuregelung auch bei den 16 Landesverwaltungen den Bearbeitungs- und damit den **laufenden Personalaufwand.** Die nachvollziehbar **geschätzten Entlastungen** betragen

- für die Beauftragung von Gerichtsvollziehern rund fünf Minuten/Fall, entsprechend rund 7 Millionen Euro,
- für Forderungspfändungen (= Anträge auf Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse) rund 7,3 Millionen Euro,

insgesamt also rund **14,3 Millionen Euro**.

Beratungshilfe

Die vorgesehene Vereinfachung der elektronischen Abrechnung von Beratungshilfeleistungen besteht darin, dass die Rechtsanwaltschaft der Justizkasse den Berechtigungsschein des

Mandanten nicht mehr im Original vorlegen muss, sondern das Vorliegen anwaltlich versichern kann. Dadurch reduzieren sich die Bearbeitungszeit und entfallen Sachkosten (Porto pp.) in jährlich rund 360.000 Abrechnungsfällen, was zu einer geschätzten **Entlastung** der **Wirtschaft** um rund **828.000 Euro** p.a. führt.

Bürgerinnen und Bürger sowie die **Verwaltung** sind insoweit nicht betroffen.

Verbraucherinsolvenz

Die redaktionellen Anpassungen der Formulare für die Verbraucherinsolvenz haben keine Kostenfolgen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.

III.2 Weitere Kosten

Kostenfolgen ergeben sich allerdings für die richterliche Tätigkeit, wobei dieser Aufwand methodisch als Weitere Kosten zu behandeln ist.

Das BMJ hat nachvollziehbar geschätzt, dass die angepassten und digitalisierten Formulare zu einer Zeit- und damit Kostenentlastung der Richterschaft um jährlich rund **27.000 Euro** (Durchsuchungsanordnung) bzw. **13.500 Euro** (Vollstreckung an Sonn- und Feiertagen) führen werden.

Lutz Goebel	Kerstin Müller
Vorsitzender	Berichterstatterin